

**Migrationslenkende Außenpolitik der EU,  
eine völkerrechtliche Analyse ausgewählter Vereinbarungen  
mit afrikanischen Staaten**

**Bachelorarbeit**  
der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Robert, Grums**  
aus Bennowitz

Meißen, 30.06.2021

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	4
1 Einleitung .....	5
1.1 Kontext der Arbeit.....	5
1.2 Problemstellung.....	5
1.3 Relevanz der Thematik.....	6
1.4 Herangehensweise, Methodik und Aufbau der Arbeit .....	6
2 Handlungsweise der Europäischen Union .....	8
2.1 Zuständigkeit .....	8
2.1.1 Arten von Zuständigkeiten .....	8
2.1.2 Ausschließliche Zuständigkeit .....	9
2.1.3 Geteilte Zuständigkeit.....	10
2.1.4 Harmonisierung .....	10
2.2 Zielsetzung und Wertvorstellung.....	11
2.3 Reichweite und Lenkungswirkung der Maßnahmen bezüglich Migration	12
3 Vereinbarungen zwischen der EU und afrikanischen Staaten.....	14
3.1 Die einzelnen Abkommen.....	14
3.2 Unterscheidung der verschiedenen Abkommen .....	15
4 Das Cotonou Partnerschaftsabkommen .....	15
4.1 Entstehungsgeschichte .....	15
4.2 Kompetenzgrundlage der EU .....	16
4.3 Politische Ziele und welche Folgen damit einhergehen .....	17
4.3.1 Beseitigung der Armut, nachhaltige Entwicklung und Integration in den Weltmarkt .....	18
4.3.2 Soziale Entwicklung.....	24
4.3.3 Beitrag zu Frieden und Sicherheit.....	29
4.3.4 Achtung der Grund- und Menschenrechte .....	33
4.3.5 Beseitigung von Diskriminierung von Frauen.....	36
4.4 Migrationslenkungswirkung .....	39
4.5 Pläne für die Zukunft: Wird es ein Nachfolgeabkommen geben?.....	41
5 Fazit .....	42
Kernsätze .....	45
Literaturverzeichnis.....	47
Rechtsquellenverzeichnis .....	51

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 2.1.1-1: Zuständigkeiten der Europäischen Union (bpb, 2009) .....	9
Abbildung 4.3.1-1: Nationale Unterschiede (OPHI 2019: S. 5) .....	22
Abbildung 4.3.1-2: Armutsverteilung nach Altersgruppe (OPHI 2019: S. 3).....	23

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AKP	Afrika, Karibik, Pazifik (Gruppe von 79 Staaten, siehe Anhang)
APSA	African Peace and Security Architecture
ASF	African Standby Force
AU	Afrikanische Union
CEWS	Continental Early Warning System
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
HDI	Human Development Index
POW	Panel of the Wise
PSC	Peace and Security Council
SSA	Subsahara-Afrika
UN	Vereinten Nationen (United Nations)
WPA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

# 1 Einleitung

## 1.1 Kontext der Arbeit

Europa und Afrika können auf eine langanhaltende gemeinsame Vergangenheit zurückblicken. Das zwischen der Europäischen und der Afrikanischen Union bestehende Cotonou-Partnerschaftsabkommen, welches das Kerndokument für deren Zusammenarbeit ist, hatte eine Laufzeit bis Februar 2020 und sollte daher bereits nicht mehr gültig sein. Die Zielstellungen der bestehenden Abkommen zwischen der EU und der AU und die Entwicklung anhand dieser Prinzipien sollen im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Ebenso soll erörtert werden, ob die gemeinsam gesetzten Ziele der Zusammenarbeit erreicht werden konnten und wie sich die Partnerschaft der beiden Kontinente in der Zukunft gestalten könnte.

## 1.2 Problemstellung

Das typische Vorurteil, das typische Bild der überwiegenden Bevölkerung in Afrika als Menschen, die in Armut leben, deren gesundheitliche Situation sehr suboptimal zu sein scheint und die im Vergleich zu anderen Menschen in anderen Regionen der Erde nicht die gleichen Chancen auf Bildung und berufliche Selbstbestimmung haben, ist noch immer jenes, wenn so mancher an Menschen in Afrika denkt, so schreibt bspw. der kenianische Schriftsteller Binyavanga Wainaina satirisch über die Afrika betreffende Berichterstattung:

*„It is hot and dusty with rolling grasslands and huge herds of animals and tall, thin people who are starving. Or it is hot and steamy with very short people who eat primates. Don't get bogged down with precise descriptions. Africa is big: fifty-four countries, 900 million people who are too busy starving and dying and warring and emigrating to read your book. The continent is full of deserts, jungles, highlands, savannahs and many other things”* (Wainaina 2005).

Aus diesem Grund ist die Migration der Bevölkerung vieler Länder Afrikas, vor allem nach Europa, in den letzten Jahren zu einem großen und medial sehr präsenten Thema in der europäischen Politik geworden. Innerhalb dieser Arbeit soll deshalb untersucht werden, inwieweit die Partnerschaft zwischen EU und AU die Migrationsbewegungen in und aus Afrika sowie deren Ursachen beeinflusst. Dabei sollen zwischen der EU und afrikanischen Staaten bestehende Abkommen analysiert werden, um zu erörtern, ob

sich die grundsätzlichen Lebensumstände für die Menschen in Afrika gebessert haben und wie effektiv die migrationslenkende Außenpolitik der EU ist.

### **1.3 Relevanz der Thematik**

Die Beziehung zwischen Europa und Afrika ist von weltpolitischer Bedeutung, da das Streben in der modernen Welt immer mehr hin zu einer Wohlstandsgesellschaft geht. In Europa ist dieser Wohlstand schon weit verbreitet; wie hingegen sich die Lage sich in den letzten beiden Jahrzehnten in den Ländern Afrikas entwickelt hat, wird im Rahmen dieser Arbeit betrachtet. Neben den wirtschaftlichen sollen auch politische und soziale Aspekte betrachtet werden, welche die Menschen in Afrika beeinflussen, wobei der Schwerpunkt der Betrachtung auf den Ländern Subsahara-Afrikas (SSA) liegen wird. Als Ziel dieser Arbeit gilt es, die Abkommen der EU mit afrikanischen Ländern zu analysieren und die durch diese Abkommen verfolgten Zielstellungen auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Auch soll anhand dessen die Art und Weise erörtert werden, wie die EU durch diese Vorgehensweise ihre Außen-, insbesondere Migrationspolitik ausübt.

### **1.4 Herangehensweise, Methodik und Aufbau der Arbeit**

Als Grundlage für diese Arbeit wird neben den zwischen der EU und AU bestehenden Abkommen das Primärrecht der Europäischen Union herangezogen, welches besonders zur Analyse der Kompetenzgrundlage für das Handeln der EU zu beachten ist. Dazu kommen weitere Rechtsquellen und Veröffentlichung dieser beiden kontinentalen Organe. Um anschließend die Umsetzung und das Erreichen der per Abkommen gesetzten Zielstellungen zu untersuchen, soll jeweils die Situation in dem zur Analyse stehenden Themenpunkt aus dem Jahr 2000, bevor das Cotonou-Partnerschaftsabkommen seine Wirkung entfalten konnte, aufgezeigt werden. Daraufhin sollen – insofern möglich – von den Beteiligten getroffene Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele aufgezeigt werden, welche auf ihre Wirksamkeit dahingehend zu analysieren sind, dass ein Vergleich der Entwicklung über die Zeit anhand des Aufzeigens aktuellerer Daten vorgenommen wird.

Der Weg zum Ziel dieser Arbeit führt über eine Kombination aus quantitativer als auch qualitativer Analyse, da sowohl Daten verschiedener Quellen als auch Literatur mehrerer Autoren untersucht wird. Zum Teil findet auch eine reine Literaturanalyse statt, indem bspw. Abkommenstexte auf ihre inhaltlichen Aussagen analysiert werden. Es sollen da-

bei vorhandene Informationen herausgearbeitet und auf der Grundlage dieser im Rahmen der Thematik der Arbeit diskutiert werden, um so ein eigenes Meinungsbild darzustellen. Die Datenerhebung findet dabei vor allem durch Literaturrecherche statt, wobei sowohl Quellen von offiziellen europäischen wie auch afrikanischen, aber auch unabhängigen Stellen herangezogen werden. Daneben wurde mithilfe von Google Scholar oder Online-Bibliotheken gearbeitet, um Bücher, Zeitschriften, Artikel etc. zu finden, die zur Thematik inhaltlich passende Informationen enthalten. Zum Teil werden auch ältere Quellen herangezogen, um einen Vergleich der Ausgangslage in der Vergangenheit mit der aktuellen Situation darzustellen und die Entwicklung in verschiedenen Bereichen abbilden zu können.

Die Arbeit wird so aufgebaut sein, dass zuerst die allgemeine Handlungsweise der EU mithilfe des Primärrechts der Union erörtert wird, indem die Verteilung der Zuständigkeiten sowie die allgemeine Zielsetzung und Wertevorstellung als auch die Möglichkeiten Maßnahmen. Anschließend wird ein Blick auf die aktuell zwischen EU und AU bestehenden Abkommen geworfen, wonach speziell auf das Cotonou-Partnerschaftsabkommen als Kerndokument der Zusammenarbeit eingegangen wird. Im Rahmen dessen soll zuerst eine kurze geschichtliche Betrachtung der Entstehung des Abkommens vorgenommen werden, woraufhin in spezieller Betrachtung auf die dieses Abkommen betreffenden Kompetenzgrundlagen eingegangen wird. Anschließend gilt es, die Zielstellung, die im Abkommen festgeschrieben ist, zu analysieren, um daraufhin das Erreichen dieser untersuchen zu können. Als Schlusspunkt bezüglich des Abkommens wird dessen Auslaufen und geplante Nachfolgeabkommen betrachtet, um einen Ausblick auf die Zusammenarbeit der Zukunft zwischen Europa und Afrika erhalten zu können.

## **2 Handlungsweise der Europäischen Union**

In diesem Abschnitt soll erläutert werden, wie die Europäische Union grundsätzlich funktioniert. Dabei wird zunächst die Zuständigkeit thematisiert, welche der EU bzw. ihrer Organe zugeschrieben werden kann. Anschließend sollen die Ziele der Union analysiert werden, welche sie sich selbst als Institution gegeben hat. Die Grundlage hierfür werden primär sein: Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

### **2.1 Zuständigkeit**

Für die Analyse der Zuständigkeiten der Europäischen Union sind die in den Verträgen (AEUV und EUV) geltenden Vorschriften heranzuziehen. Der AEUV „regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten fest“ (Art. 1 Abs. 1 AEUV).

#### **2.1.1 Arten von Zuständigkeiten**

In Art. 2 AEUV werden die verschiedenen Zuständigkeitsarten genannt. Dabei wird unterschieden in die „ausschließliche Zuständigkeit“ (Art. 2 Abs. 1 AEUV) und die „mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit“ (Art. 2 Abs. 3 AEUV).

Außerdem gibt es im Bereich der „Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft“ (Zweiter Teil AEUV) die sogenannte Zuständigkeiten „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ (Art. 19 Abs. 2 AEUV).

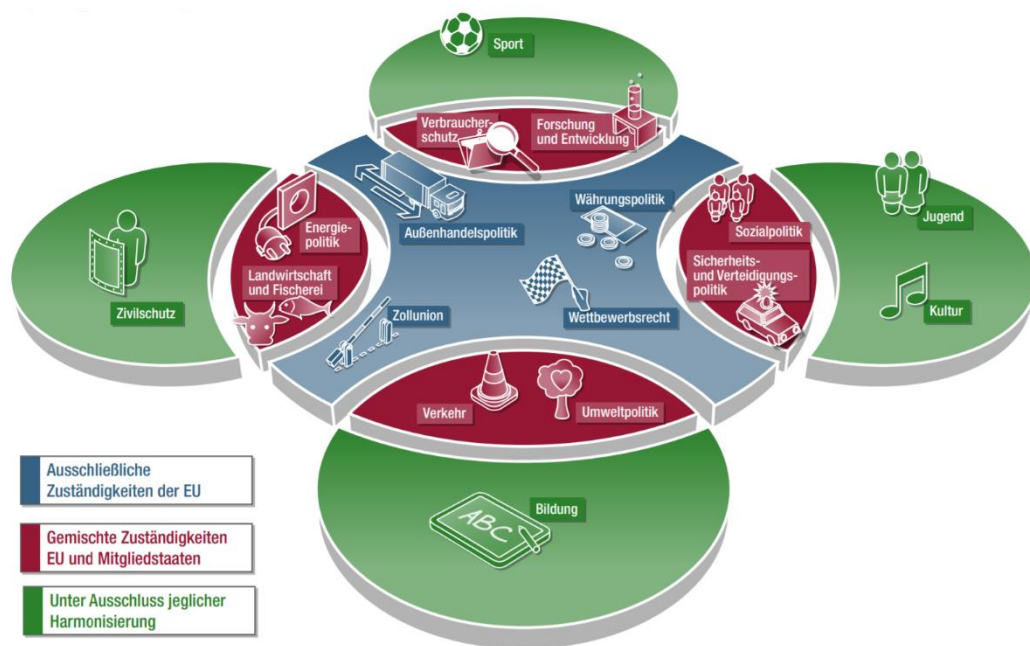
Besonders letzteres hängt vor allem mit dem Subsidiaritätsgrundsatz zusammen. „Das bedeutet, dass der EU eine Kompetenz nur übertragen werden kann, wenn ersichtlich ist, dass das Problem auf europäischer Ebene besser zu lösen ist als auf nationaler (oder regionaler)“ (bpb: 2009). Die Union wird „in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ (Art. 5 Abs. 3 EUV).



„Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen“ (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EUV).

Demnach „wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit tätig, die die Mitgliedstaaten ihr [...] übertragen haben“ (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 EUV). Alle nicht durch die Mitgliedstaaten auf die Union übertragenen Zuständigkeiten bleiben diesen erhalten (vgl. Art. 4 Abs. 1 EUV).

Gut bildlich dargestellt werden kann die Abgrenzung der Zuständigkeiten in folgender Abbildung:



**Abbildung 2.1.1-1: Zuständigkeiten der Europäischen Union (bpb, 2009)**

### 2.1.2 Ausschließliche Zuständigkeit

Die Union kann in bestimmten Bereichen gesetzgeberisch tätig werden sowie verbindliche Rechtsakte erlassen, wenn ihr hierfür durch die Verträge der Union eine ausschließliche Zuständigkeit übertragen wird (vgl. Art. 2 Abs. 1 AEUV). Von dieser Möglichkeit wird in Art. 3 AEUV Gebrauch gemacht und die Zuständigkeiten der in Art. 3 Abs. 1 und 2 AEUV genannten Bereiche werden ausschließlich der EU zugeschrieben.

### **2.1.3 Geteilte Zuständigkeit**

Die Union und die Mitgliedstaaten können in bestimmten Bereichen gesetzgeberisch tätig werden sowie verbindliche Rechtsakte erlassen, wenn ihnen hierfür durch die Verträge der Union eine geteilte Zuständigkeit übertragen wird. Dabei sollen zunächst die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit insofern wahrnehmen, soweit nicht die Union ihre Zuständigkeit ausgeübt hat; sie sollen sie insofern erneut wahrnehmen, soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht mehr ausübt (vgl. Art. 2 Abs. 2 EUV).

Die Bereiche, in denen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten teilen, werden in Art. 4 AEUV beschrieben. Das betrifft die in Abs. 2 a – k aufgelisteten Bereiche sowie generell, wenn der EU eine Zuständigkeit außerhalb der Art. 3 AEUV (Ausschließliche Zuständigkeit) und 6 AEUV (Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung) übertragen werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 AEUV). Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit darauf, Maßnahmen zu treffen, um die in den Abs. 3 und 4 genannten Bereiche zu fördern, ohne dabei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und die Ausübung dieser zu stören.

### **2.1.4 Harmonisierung**

Die Zuständigkeit für bestimmte Bereiche bleibt den Mitgliedstaaten als solche vorbehalten. Die EU kann aber „die Grundprinzipien für Förderungsmaßnahmen der Union [...] zur Unterstützung der Maßnahmen festlegen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in [Art. 19] Absatz 1 genannten Ziele beizutragen“ (Art. 19 Abs. 2 AEUV). Diese Ziele sind vor allem die Bekämpfung von Diskriminierung aus jeglichen Gründen (vgl. Art. 19 Abs. 1 AEUV). Das dies „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ (Art. 19 Abs. 2 AEUV) zu geschehen hat, bedeutet, dass Vorschriften der Nationalstaaten nicht durch die Union harmonisiert, also aneinander angeglichen werden dürfen, wonach die Staaten in diesen Bereichen ihre souveräne Zuständigkeit behalten. In den Bereichen, in welche die Union nicht eingreift, weil sie der Zuständigkeit der Nationalstaaten unterliegen, obliegt es diesen demnach selbstständig Regelungen zu treffen, um ihren Gestaltungsspielraum möglichst passend auszugestalten.

## 2.2 Zielsetzung und Wertvorstellung

„Die Einheit Europas war ein Traum von wenigen. Sie wurde die Hoffnung für viele. Sie ist heute die Notwendigkeit für alle. Sie ist notwendig für unsere Sicherheit, für unsere Freiheit, für unser Dasein als Nation und als geistig schöpferische Völkergemeinschaft“ (Konrad Adenauer: 1954, letzter Absatz). So brachte der damalige Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer, seine Zuversicht gegenüber einer europäischen Gemeinschaft zum Ausdruck. Zum damaligen Zeitpunkt bezog er sich auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), welche kurze Zeit später, mit dem Vertrag von Rom, der am 25. März 1957 unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1958 in Kraft trat, durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) abgelöst wurde, welche als Vorgängerin der heutigen Europäischen Union (EU) gilt.

Die Ziele, welche sich die EU durch ihre Mitgliedstaaten selbst gesetzt hat, sind vor allem die Förderung von Frieden, Freiheit, Sicherheit und Rechtstaatlichkeit. Dazu kommen eine nachhaltige Entwicklung, ein fairer und sozialer Markt, das Bekämpfen und Schließlich Beseitigen von Ungerechtigkeit und Diskriminierung sowie das Bewahren der kultureller Vielfalt (vgl. [europa.eu/](http://europa.eu/)).

Vertraglich festgeschrieben sind diese Ziele in Art. 3 Abs. 1 – 5 EUV und gut zu erkennen ebenfalls in der jeweiligen Präambel von AEUV/EUV. Diese Ziele verfolgt die Union „mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind“ (Art. 3 Abs. 6 EUV).

Die von der EU vertretenen Werte sind insbesondere die Achtung der Grund- und Menschenrechte, die Wahrung der Menschenwürde sowie die Herstellung von Frieden, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie (vgl. Art. 2 Satz 1 EUV). Außerdem vertritt sie in Gemeinschaft all ihrer Mitgliedstaaten den Pluralismus, die Nichtdiskriminierung, die Toleranz, die Gerechtigkeit, die Solidarität und die Gleichheit der Geschlechter (vgl. Art. 2 Satz 2 EUV), (vgl. [europa.eu/](http://europa.eu/)).

Die Grundlage dazu ist vor allem durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gegeben. In dieser werden die elementarsten Rechte und Freiheiten aufgezählt, die für jeden Menschen gelten.

### 2.3 Reichweite und Lenkungswirkung der Maßnahmen bezüglich Migration

Die Union hat in ihren Verträgen einige Bestimmungen bezüglich Migration festgeschrieben. Dazu zählt beispielsweise, dass Personen an Binnengrenzen nicht kontrolliert werden sollen und dass eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung entwickelt wird. Außerdem sollen die Kontrollen an den Außengrenzen des Binnengebietes gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen sein (vgl. Art. 67 Abs. 2 AEUV). Des Weiteren widmet die Union die Art. 77 bis 80 AEUV der Grenz-, Asyl- und Einwanderungspolitik. In Art. 77 AEUV sind die Themengebiete genauer beschrieben, für die die EU eine Politik entwickelt bzw. für die das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen erlassen wie bspw. eine „gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel“ (Art. 77 Abs. 2a AEUV). Auch sollen gemeinsame Politiken in den Bereichen Asyl, Schutz und Einwanderung entwickelt werden (vgl. Art. 78 f. AEUV), wozu ebenfalls in den jeweiligen zweiten Absätzen das Europäische Parlament und der Rat ermächtigt werden, in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (nach Art. 289 und 294 AEUV) die betreffenden Maßnahmen in Bezug auf das jeweils im ersten Absatz genannte Politikgebiet zu erlassen.

Die zu erlassenden Maßnahmen sind dahingehend von großer Reichweite, da sie für alle Drittstaaten, also Staaten außerhalb der EU, und damit den aus diesen Ländern stammenden Menschen, gelten können. Dass sie auch migrationslenkend sind, wird besonders an Art. 79 (Einwanderungspolitik) deutlich. Hiernach soll eine gemeinsame Einwanderungspolitik, also Immigrationspolitik, entwickelt werden, die zu jeder Zeit die Migrationsströme wirksam steuern und Angehörigen aus Drittstaaten oder derer, die sich rechtmäßig im EU-Gebiet aufhalten, eine angemessene Behandlung gewährleisten soll sowie die „Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel“ fördert (Art. 79 Abs. 1 AEUV).

So hat die EU durch das Europäische Parlament und den Rat bspw. im April 2011 die Richtlinie „zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer [...]“ erlassen (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: Richtlinie 2011/36/EU: 2011). Richtlinien gehören zum Sekundärrecht der Union, das heißt, dass sie zwar in Bezug auf das Ziel, auf welches sie gerichtet sind und welches es zu erreichen gilt, verbindlich sind, jedoch noch von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen. Hierbei gilt grundsätzlich eine Wahlfreiheit bezüglich der Form und Mittel, also der Art und Weise, wie genau das vorgegebene Ziel erreicht werden soll. (vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV).

Es sind jedoch auch anderweitige Umsetzungsstrategien neben den Richtlinien denkbar. So haben das Europäische Parlament und der Rat ebenfalls die Möglichkeit, Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit anzunehmen (vgl. Art. 288 Abs. 1 AEUV). Dabei sind Verordnungen nach Art. 288 Abs. 2 AEUV für alle Mitgliedstaaten allgemein und unmittelbar gültig.

Ein Beispiel hierfür ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates „zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds [...]“ (Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung Nr. 516/2014: 2014).

„Als Beitrag zur Entwicklung der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit mit Drittländern sollte mit dieser Verordnung der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden ‚Fonds‘) eingerichtet werden.“ (ebenda, Rn. 2) heißt es in der zu Beginn stehenden Begründung. Daher wird in Artikel 1 festgelegt, was genau die Verordnung regelt. Als eines der Ziele der Verordnung ist angegeben, dass Migrationsströme effizient gesteuert werden und die gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik entsprechend der Grundrechtecharta der EU weiterentwickelt werden sollen (vgl. Art. 3 Abs. 1 ebenda).

Für Beschlüsse gilt nach Art. 288 Abs. 4 AEUV ähnliches, mit der Unterscheidung, dass sie nur für die Adressaten verbindlich sind, an die sie gerichtet werden und keine Allgemeingültig für alle Mitgliedstaaten – so wie die Verordnungen – entfalten. Empfehlungen und Stellungnahmen entfalten keine verbindliche Wirkung und dienen somit nur der Bekundung von Ratschlägen und Sichtweisen der Union (vgl. Art 288 Abs. 5 AEUV).

Dementsprechend kann zumindest von einer eingeschränkten Lenkungswirkung ausgegangen werden. Je nach Auswahl, der für die Union zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, wird ein mehr oder weniger direkter Einfluss auf die betreffenden Mitgliedstaaten ausgeübt. Bei Verordnungen und Beschlüssen kann eine direkte Lenkungswirkung erzielt werden, da betreffende Mitgliedstaaten an diese gebunden sind. Durch Richtlinien will die EU zumindest den Blick auf die ihres Erachtens wichtigen, zu erreichenden Ziele lenken, lässt jedoch Spielraum bei der Ausgestaltung der Art und Weise, wie diese erreicht werden sollen.

Nicht zu vergessen ist die Möglichkeit der Union, in ihrer Gesamtheit als übernationale Institution Abkommen mit anderen internationalen Organisationen zu verhandeln und schließlich auch zu verabschieden. Diese ergibt sich, zumindest für den Bereich der Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit, aus den Art. 208 – 211 AEUV, wonach die Union hauptsächlich gegen die Armut in den Entwicklungsländern ankämpfen und diese auf

lange Sicht beseitigen will. Um diese Ziele zu erreichen, können das Europäische Parlament und der Rat erforderliche Maßnahmen erlassen. Nach Art. 209 AEUV können die Maßnahmen „Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme“ sein (Abs. 1). Die Union wird dazu ermächtigt, mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Übereinkünfte zu schließen, die dabei helfen sollen, die Ziele nach Art. 21 EUV und Art. 208 AEUV zu erreichen (vgl. Art. 209 Abs. 2 AEUV). Wie weitreichend und migrationslenkend diese Abkommen sein können, wird der Kernpunkt, mit dem sich das folgende Kapitel beschäftigt. Dabei werden Abkommen mit afrikanischen Staaten untersucht, an denen jedoch zum Teil auch Staaten aus anderen Regionen der Erde beteiligt sind.

### **3 Vereinbarungen zwischen der EU und afrikanischen Staaten**

#### **3.1 Die einzelnen Abkommen**

Zwischen der Europäischen Union und afrikanischen Staaten besteht mehr als nur ein Abkommen. So gibt es mehrere Wirtschaftspartnerabkommen (WPA bzw. EPA für Economic Partnership Agreement) mit verschiedenen Regionen Afrikas. Dazu zählt das WPA mit dem Südlichen Afrika, welches am 10. Oktober 2016 in Kraft getreten ist (vgl. Giesbert, Schotte & Pfeiffer 2016: S. 1) und mit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC für Southern African Development Community) geschlossen wurde, das WPA mit dem Zentralen Afrika, welches allerdings nur von Kamerun unterschrieben wurde, das WPA mit dem Westlichen Afrika, welches nach und nach von allen westafrikanischen Ländern bis auf Nigeria unterzeichnet wurde, sowie das WPA mit dem Östlichen und Südlichen Afrika (ÖSA bzw. ESA für Eastern and Southern Africa), welches Mauritius, die Seychellen, Zimbabwe und Madagaskar unterzeichnet haben und das WPA mit der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG bzw. EAC für East African Community), welches die Staaten Kenia und Ruanda beinhaltet. (vgl. Europäische Kommission 2021a).

Diese WPA sind den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zugeschnittene Abkommen, die mit die mit den Vorgaben der WTO (World Trade Organization) einhergehen und die über konventionelle Freihandelsabkommen hinausgehen, um einen Fokus auf die Entwicklung der AKP-Staaten zu legen. Sie dienen vor allem den WPA-Partnern, um ihnen den Zugang zum europäischen Markt zu öffnen, indem sie beispielsweise keine Zölle zahlen (vgl. Europäische Kommission 2020).

Neben den verschiedenen WPA gibt es zudem das größere, umfangreichere Cotonou-Abkommen, welches die EU mit den 79 AKP-Staaten (für vollständige Auflistung siehe Anhang 1) geschlossen hat.

### **3.2 Unterscheidung der verschiedenen Abkommen**

Grundsätzlich haben die WPA und das Cotonou-Abkommen gemeinsam, dass sie internationale Abkommen sind, die zwischen mehreren Staaten bzw. Staatenbünden geschlossen wurden und die Beziehung der EU mit den afrikanischen Staaten bzw. generell mit allen AKP-Staaten verkörpern. Beide wurden herausgearbeitet, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Seiten zu fördern.

Während jedoch die WPA nur für bestimmte Regionen gelten (siehe 3.1), wurde das Cotonou-Abkommen verabschiedet, um in den größten Teilen von Afrika, der Karibik und den Gebieten im Pazifik seine Wirkung zu entfalten.

Auch gehen die WPA nicht so weit in die Vergangenheit zurück. So wurde das WPA mit dem Westlichen Afrika 2008 von der Elfenbeinküste unterzeichnet, die anderen folgten später (vgl. Europäische Kommission 2021a).

Das Cotonou-Abkommen hingegen hat eine etwas längere Geschichte, da es selbst und seine Vorgängerabkommen einige Zeit in die Vergangenheit zurückgehen.

## **4 Das Cotonou Partnerschaftsabkommen**

### **4.1 Entstehungsgeschichte**

Um die Hintergründe des Abkommens zu verstehen, ist es hilfreich, einen Blick auf dessen Entstehung zu werfen. Das Abkommen von Cotonou wurde am 23. Juni 2000 sowohl von den AKP-Staaten als auch der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) unterzeichnet. Es stützt sich in seiner Präambel dabei auf den Vertrag zur Gründung der EG einerseits und das Abkommen von Georgetown, welches die Gruppe der AKP-Staaten bildet, andererseits. Doch das Cotonou-Abkommen entstand nicht aufgrund einer neu-geformter Partnerschaft zwischen den Beteiligten, sondern vielmehr als Nachfolger derer Abkommen, die davor galten. Das sind zum einen die Abkommen Jaunde I und II, sowie zum anderen die Abkommen Lomé I-IV.

Jaunde I, welches offiziell als das „Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar“ benannt wurde, unterschrieben die Parteien am 20. Juli 1963; es galt bis zum 31. Mai 1969 (vgl. Amtsblatt der EWG 1431/64 vom 5.11.1963). Daraufhin folgte Jaunde II, welches am 1. Januar 1971 in Kraft trat und am 31. Januar 1975 auslief. Die Lomé-Abkommen I bis III galten jeweils fünf Jahre, Lomé IV sogar zehn Jahre, somit waren sie in ihrer Gesamtheit über einen langen Zeitraum von 1975 (Inkrafttreten Lomé I) bis 2000 (Außerkräfttreten Lomé IV) gültig.

Da im Jahr 2000 das Lomé IV-Abkommen auslaufen sollte, mussten sich die beteiligten Nationen Gedanken darüber machen, wie sie denn ihre Zukunft ausgestalten wollen. Sollte die Kooperation verlängert werden, das Abkommen in leicht veränderter Form neu verabschiedet werden oder soll eine neue Art der Zusammenarbeit geschaffen werden? Das Einzige, was von Anfang an außer Frage zu stehen schien, war, dass Lomé ausläuft, ohne dass an dessen Stelle ein geeignetes Nachfolgeabkommen tritt, welches die weitere Zusammenarbeit sichert.

## **4.2 Kompetenzgrundlage der EU**

Das offiziell als „Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits“ seit 2000 geltende Cotonou-Abkommen bedarf wie jede Handlung der EU einer Rechtsgrundlage, welche sie dazu ermächtigt, mit anderen Staaten bzw. Gruppen von Staaten zu verhandeln und Abkommen abzuschließen.

Im Vergleich zu der in Kapitel 2.3 beschriebenen Möglichkeit der Union, nach den Art. 208 – 211 AEUV Abkommen zur Entwicklungszusammenarbeit zu schließen, ist zunächst eine Abgrenzung zu Art. 212 f. AEUV vorzunehmen. Dieser bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, welche nicht als Entwicklungsländer gelten. Als Entwicklungsländer gelten „Staaten, die im Vergleich zu den Industrieländern (Erste Welt) unter anderem ein deutlich geringeres Sozialprodukt pro Kopf, eine geringe Arbeitsproduktivität, hohe Analphabetenquote und einen hohen Anteil landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit aufweisen“ (Pollert, Kirchner, & Morato Polzin, Javier, 2013). Die AKP-Staaten sind Entwicklungsländer in diesem Sinne, da diese laut der „DAC List of ODA Recipients“ für 2021 oft unter die Kategorie Least Developed Countries (LDC), also am wenigsten fortgeschrittene Länder fallen. Insofern sie nicht als LDC zählen, fallen sie zumeist in die darauffolgenden Kategorien derer Länder, die zwar nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählen, trotzdem aber nur über ein niedriges (ab 1.005 US-Dollar pro



Kopf im Jahr) bis oberes Durchschnittseinkommen (bis 12.235 US-Dollar pro Kopf im Jahr) verfügen (vgl. DAC List of ODA Recipients).

Laut der Präambel des Cotonou-Abkommens stützt sich dieses auf europäischer Seite auf den Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG). Es ist daher zu beachten, dass der AEUV im Jahr 2000 als das Cotonou-Abkommen unterzeichnet wurde, noch nicht gültig war und zum damaligen Zeitpunkt noch der EG-Vertrag (EGV) galt, wie heute der AEUV für die EU gilt. Oft beinhalten die jeweiligen Artikel aber gleiche bzw. ähnliche Inhalte, so geht beispielsweise der heutige Art. 208 AEUV aus dem Art. 177 EGV hervor. Auch danach sollte bereits eine gemeinsame Entwicklungspolitik der Gemeinschaft auf europäischer Ebene gemacht werden, welche die Politiken der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet ergänzen sollte (vgl. Art. 177 Abs. 1 EGV). Im Art. 208 AEUV ist das nur geringfügig anders beschreiben, hiernach sollen sich Politik der Union und der Mitgliedstaaten gegenseitig ergänzen und verstärken. Auch die Möglichkeit zum Durchführen von Maßnahmen, um das Ziel einer gemeinsamen Entwicklungspolitik zu verfolgen, welche sich aus Art. 209 AEUV ergibt, war in Art. 179 EGV ähnlich geregelt. Allerdings heißt es in Art. 179 Abs. 3 EGV, dass sich der Art. 179 EGV nicht auf die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten im Rahmen des damaligen AKP-EG-Abkommens (Lomé) auswirkt. Zu einem Einfluss auf folgende Abkommen (Cotonou) ist jedoch keine explizite Regelung getroffen worden, weshalb der Art. 179 EGV als Grundlage für das Cotonou-Abkommen bestehen bleibt.

### **4.3 Politische Ziele und welche Folgen damit einhergehen**

Abkommen werden geschlossen, weil sich alle daran Beteiligten etwas Versprechen, von dem sie profitieren können, seien es politische, wirtschaftliche, soziale oder andere Gründe. Von dem Partnerschaftsabkommen zwischen den AKP-Staaten und der EG wurden bzw. werden aktuell noch immer bestimmte Ziele verfolgt, was am Text des Abkommens deutlich wird. Diese Ziele und ob bzw. inwiefern sie erreicht wurden, soll das Thema dieses Abschnittes sein und den Kernpunkt dieser Arbeit darstellen.

Zunächst kann hierfür die Präambel des Abkommens analysiert werden, welche bereits einige Absichten erkennen lässt. Demnach setzen sich die Beteiligten für die Beseitigung der Armut, eine nachhaltige Entwicklung und die Integration der AKP-Staaten in den Weltmarkt ein. Außerdem sollen die AKP-Staaten durch eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung einen höheren Lebensstandard in ihrer Bevölkerung erreichen, was sie für den Prozess der Globalisierung stärken soll. Dazu soll sowohl ein politisches Umfeld des Friedens, der Sicherheit sowie der Stabilität gewährleistet werden, als auch

die Achtung von Menschenrechten und der demokratischen Grundsätze sowie das Rechtsstaatsprinzip und eine verantwortungsvolle Staatsführung gesichert werden. Des Weiteren soll jegliche Form von Diskriminierung beseitigt werden, vor allem die Diskriminierung gegenüber Frauen oder wegen der Rasse.

Sämtliche Nennungen von Artikel ohne Gesetzesangaben beziehen sich in diesem Abschnitt auf das Partnerschaftsabkommen der AKP-Staaten und der EU (Cotonou-Abkommen)

#### **4.3.1 Beseitigung der Armut, nachhaltige Entwicklung und Integration in den Weltmarkt**

„Die Partnerschaft ist auf das Ziel ausgerichtet, in Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen“ heißt es in Art. 1 Abs. 2. Auch nach Art. 9 Abs 1. sei das Ziel, eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen, die auf den Menschen als Nutznießer ausgerichtet ist. Dazu wird im Rahmen der Entwicklungsstrategien als grundlegendes Ziel in Art. 19 Abs. 1 abermals die „Eindämmung und schließlich Beseitigung der Armut, eine nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft“ festgeschrieben. Ob dieses Ziel erreicht werden konnte, soll Inhalt dieses Unterabschnittes sein.

Fraglich ist daher zunächst, woran diese Faktoren gemessen werden können. Bezüglich der Armut ist es nützlich monetäre Aspekte zu betrachten, also wie viel Geld den Menschen in den betroffenen Regionen zur Verfügung steht und in welchem Verhältnis das demnach Armut für diese Menschen bedeutet oder nicht. Daneben können jedoch auch andere Aspekte eine wichtige Rolle spielen, wie z. B. über ausreichend gesunde Ernährung (wobei hier oft der Zusammenhang zur Möglichkeit der Bezahlung der Nahrungsmittel nicht außen vorgelassen werden kann) oder der Zugang zur schulischer Bildung für Kinder und Jugendliche bzw. zu bezahlter Arbeit sowie über einen sicheren überdachten Schlafplatz mit Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung zu verfügen.

Da sich Armut also in mehr als nur einem Kriterium ausdrücken kann, hat die United Nations Organization (UNO oder kurz UN) im Jahr 2019 einen multidimensionalen Armutindex (MPI für Multidimensional Poverty Index) veröffentlicht, welcher das Ausmaß und den aktuellen Stand bezüglich der Armut in mehr als 100 Ländern der Welt, die eine Bevölkerung von 5,7 Mrd. Menschen, also ca. 72 % der Weltbevölkerung ausmachen, darstellen soll (vgl. OPHI: Global Multidimensional Poverty Index [GMPI] 2019: S. 1). Da der Bericht von 2019 ist, kann von einer ziemlich aktuellen Lage ausgegangen werden,

die mit dem Stand von vor 2000, also von vor Cotonou verglichen werden soll, um die Entwicklung in diesem Bereich aufzuzeigen.

Im Jahr 2000 war die Armut in afrikanischen Staaten, besonders südlich der Sahara, weit verbreitet. Ausgedrückt wird die im Human Development Index (HDI), welcher durch die UN seit 1990 im Human Development Report (HDR) im UN Development Programme (UNDP) veröffentlicht wird. Dadurch soll der Wohlstand bzw. die Armut in den verschiedenen Ländern dargestellt werden. Da die Analyse der Daten aller erfassten afrikanischen Staaten zu unübersichtlich wäre, werden mit Niger, Südafrika und Uganda drei beispielhafte Staaten verglichen; diese wurden aus dem Grund ausgewählt, da für diese gute aktuelle Vergleichswerte vorliegen. Mit einem HDI von unter 0,5 zählten Niger (0,293) und Uganda (0,409) zum damaligen Zeitpunkt als Regionen mit niedriger menschlicher Entwicklung und ebenfalls als Land mit einem niedrigen Durchschnittseinkommen von 760 US-Dollar oder weniger jährlich. Südafrika (0,697) wurde als Land mit einer mittleren menschlichen Entwicklung (HDI zwischen 0,5 und 0,799) und mittlerem Durchschnittseinkommen (zwischen 761 und 9.360 US-Dollar im Jahr) eingestuft (vgl. UNDP 2000, S. 157-160; 283 f.). In der Zeit von 1989 bis 1998 lebten in Uganda 36,7 Prozent der Bevölkerung unter der Armutsgrenze von einem US-Dollar am Tag und 55 Prozent unter der nationalen Armutsgrenze (Zeitraum 1987 bis 1997), in Niger mussten sogar 61,4 Prozent der Menschen mit weniger als einem US-Dollar am Tag auskommen und 63 von einhundert Menschen lebten unterhalb der nationalen Armutsgrenze. In Südafrika waren es 11,5 Prozent der Bevölkerung, die weniger als einen US-Dollar am Tag zur Verfügung hatten (Im Vergleich lebten in Deutschland zum damaligen Zeitpunkt auch 11,5 Prozent unter dieser Grenze, der Wert des zur Verfügung stehenden Kapitals lag allerdings nicht bei einem US-Dollar, sondern bei 14,40 US-Dollar.).

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels beschrieben, haben sich die EG und die AKP-Staaten einige allgemeine Ziele gesetzt, so z. B. die Bekämpfung und schließlich die Beseitigung der Armut. Im Sinne dieses Zieles sollen nach Art. 1 des Partnerschaftsabkommens eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft erreicht werden. Für die Festlegung der Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung und Gesellschaft sind die AKP-Staaten nach Art. 4 des Partnerschaftsabkommens selbst verantwortlich; für das Aufstellen von Kooperationsprogrammen sind sie in Zusammenarbeit mit der EG zuständig. Durch die Entwicklungszusammenarbeit zwischen EG und den AKP-Staaten soll nach Art. 20 Abs. 1 ebenda vor allem die Erzielung eines schnellen, nachhaltigen und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums erreicht werden, dabei gilt es die Nach-

haltigkeit und Regenerierung der Umwelt, die ökologische Effizienz und den Erhalt natürlicher Ressourcen zu fördern, um das übergeordnete Ziel der Armutsbekämpfung zu erreichen.

Das Problem der Armut in vielen der afrikanischen Staaten, besonders südlich der Sahara, ist demnach vorhanden. Fraglich ist, was die ca. 20 Jahre, in denen durch das Cotonou-Partnerschaftsabkommen gegen die Armut angekämpft werden sollte, diesbezüglich bewirkt haben. Aus diesem Grund erfolgt eine Analyse der im Abkommen verfolgten Ziele und der aufgrund dessen durchgeführten Maßnahmen. Um anschließend die Wirkung dieser Maßnahmen und damit das Erreichen der Zielsetzung zu erörtern, erfolgt ein Vergleich mit der Lage vor Cotonou, also vor dem Jahr 2000.

Da Wirtschaftswachstum immer mit entweder einem Mehrverbrauch von Ressourcen oder dem effizienteren Einsatz dieser einhergeht, da gerade in ärmeren Ländern stets eine hohe Nachfrage an vielen Gütern besteht, ist fraglich, ob die wirtschaftliche Entwicklung auch nachhaltig ist. Dabei ist zu beachten, dass zum einen durch Flächenumwandlung (von bspw. Wald in Anbaugelände) der Naturflächen der natürliche Bestand dieser verringert wird und somit die natürliche Funktion dieser für den Menschen bzw. die Umwelt nicht mehr erfüllt werden kann. Zum anderen können ökologische Schäden dadurch verursacht werden, dass eine erhöhte Produktivität eine intensivere Flächennutzung verursacht, die bspw. zur Verunreinigung von Wasser führen kann, wenn der Einsatz bestimmter Technik, Chemikalien oder anderer Hilfsmittel nicht ökologisch erfolgt. Einige genannte Probleme im Sinne der Nachhaltigkeit stellen die Bodendegradation und Landknappheit, die Entwaldung und der Verlust der biologischen Vielfalt, die zunehmende Wasserknappheit und die Auswirkungen des Klimawandels dar. Als wichtige Faktoren für die Verschlechterung bzw. den hohen Verbrauch der Ressourcen zählen neben dem Klimawandel unter anderem die steigende Nachfrage an Agrarprodukten und Mineralrohstoffen, die Vereinfachung und Spezialisierung der konventionellen Landwirtschaft im Sinne der Monokulturen bzw. Massentierhaltung, eine stetige wachsende Bevölkerung und die damit einhergehende erhöhte Nachfrage an Ressourcen und Raum sowie zum Teil der Einsatz von Ressourcennutzungsmethoden, welche nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (vgl. Rauch et al. 2016: 43 ff.).

Während sich die Staaten in der Zeit von 1990 bis 2005 immer mehr aus der Politik zurückgezogen haben, stieg nach 2005 das Engagement der afrikanischen Regierungen wieder an und es wurden zunehmend wieder Regelungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung getroffen. Diese wirkten sich allerdings eher wenig positiv darauf aus. So wurde die Landwirtschaft insgesamt, etwa durch negative Anreizsysteme bezüglich der

Produktion von Überschüssen oder der Investitionen in eine Intensivierung dieser, weniger attraktiv und zudem wurde die Abwanderung aus ländlichen Regionen verstärkt (vgl. ebenda: S. 30 ff.).

Demnach kann die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas nicht als nachhaltig gelten. Gerade in SSA sei das Wirtschaftswachstum nicht ausreichend, um den Wohlstand in dieser Region nachhaltig zu steigern. Besonders wesentliche Aspekte für diese Lage sind:

- Relativ schwache Institutionen
- Machteliten, die sich bereichern, ohne die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu beachten bzw. zu fördern
- Eine schwache Humankapitalentwicklung (Gesundheit, Bildung/Wissen)
- Ein schlechter Zustand der Infrastruktur
- Globalisierung

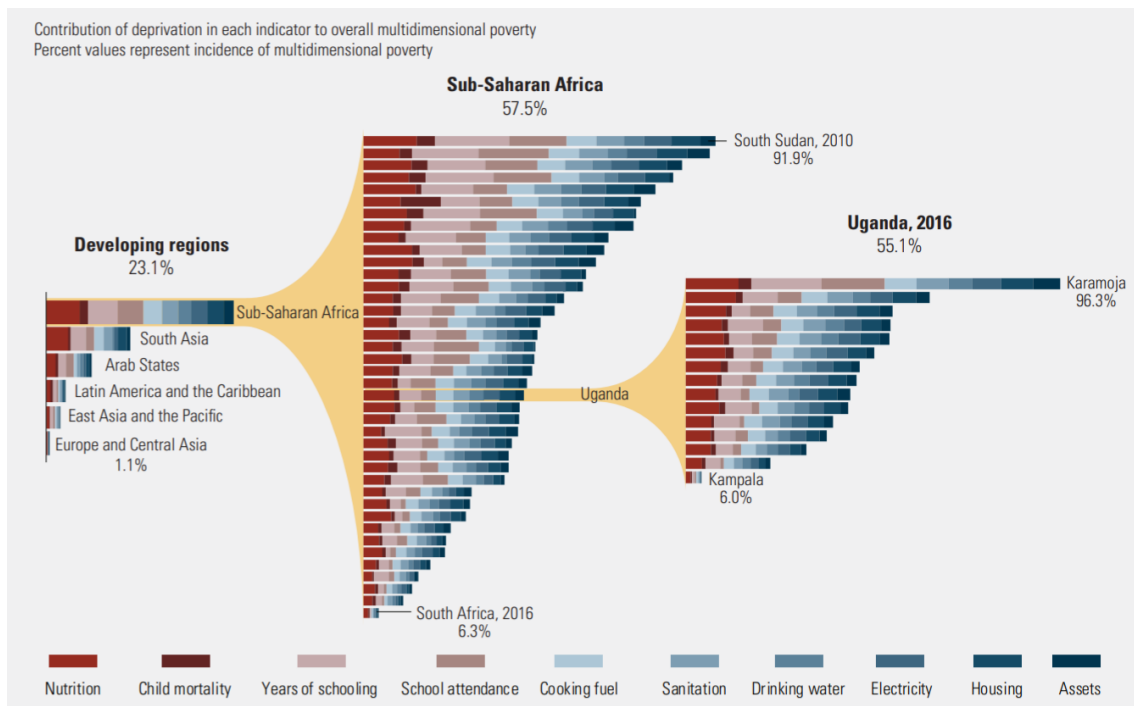
Gerade letzterer Punkt zeigt, dass afrikanische Staaten zwar mittlerweile weitestgehend in den Weltmarkt und die Weltwirtschaft integriert sind, sie sich damit aber auch in eine gewisse Abhängigkeit begeben haben. So geht der Großteil der wirtschaftlichen Leistung der meisten afrikanischen Ländern weiterhin vom Export von Rohstoffen und landwirtschaftlichen Produkten aus und die Wirtschaftssektoren Industrie und Gewerbe sowie Dienstleistungen werden kaum beansprucht (vgl. Kappel & Pfeiffer 2013: S. 7 f.).<sup>1</sup>

In ihrem Bericht aus dem Jahr 2020, der die Armutssituation in verschiedenen Regionen der Erde abbilden soll, geht die UN von drei grundlegenden Dimensionen der Armut aus: Gesundheit, Bildung und Lebensstandard. Diese drei Dimensionen unterteilen sich jeweils noch weiter in verschiedene, insgesamt 10 Unterpunkte, auch Indikatoren genannt. Bei der Gesundheit sind das die Ernährung und die Kindersterblichkeit. Bei der Bildung sind es die Anzahl der Jahre der schulischen Bildung und die Anwesenheit in den Schulen. Im Bereich Lebensstandard wird weiter differenziert in den Kraftstoff zum Kochen, die sanitären Einrichtungen (Hygiene), Trinkwasser, Elektrizität, die Wohnsituation und die Besitztümer (vgl. Abb. 1 OPHI 2019: S. 2).

Nach einem Ranking des durchschnittlichen MPI der Entwicklungsländer gehören die Länder in Sub-Sahara-Afrika (SSA) zu den ärmsten der Welt (vgl. OPHI 2019).

---

<sup>1</sup> Wichtig ist hierbei anzumerken, dass es sich bei diesen Aussagen um grobe Trends für den Durchschnitt der afrikanischen Staaten handelt. Diese entwickeln sich nicht alle gleich, aber insgesamt geht der Trend doch in diese Richtung.

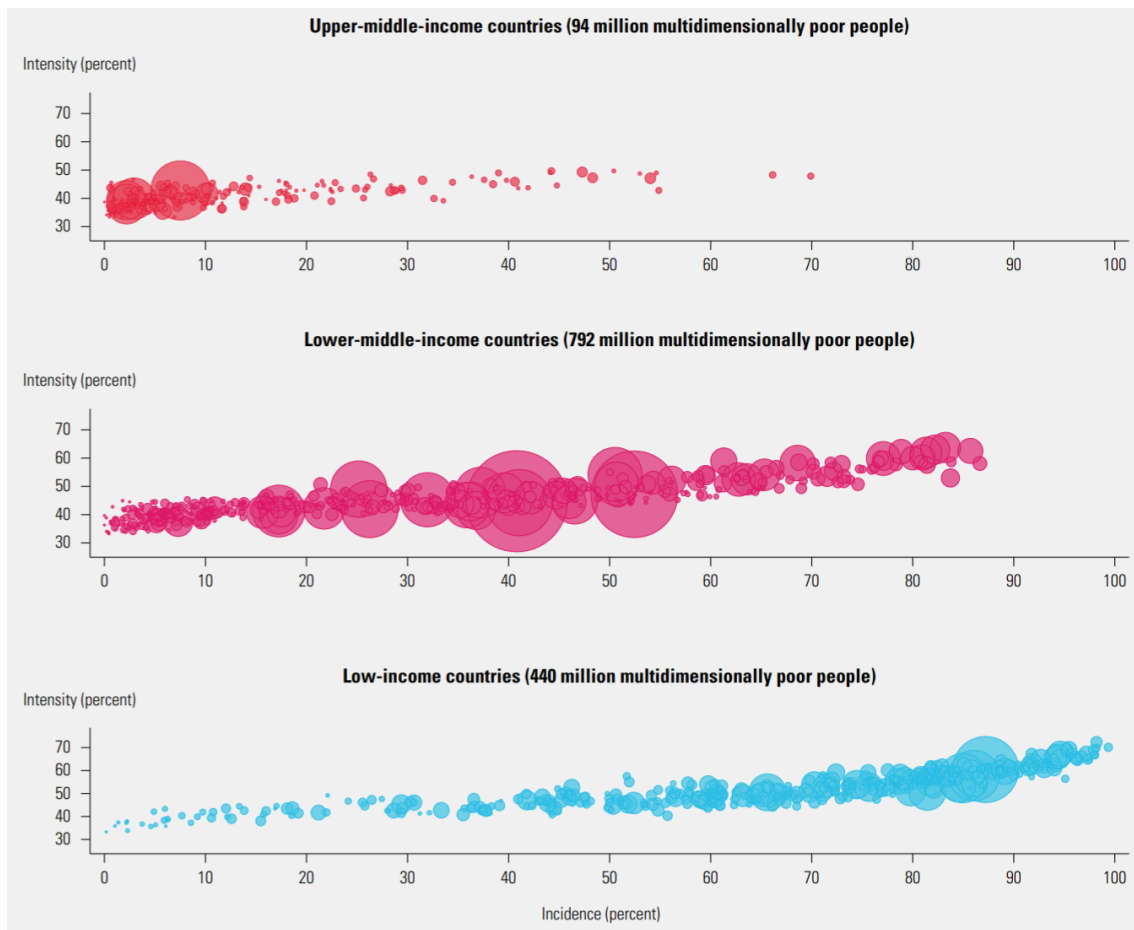


**Abbildung 4.3.1-1: Nationale Unterschiede (OPHI 2019: S. 5)**

Die Abbildung zeigt, dass 40 Länder in SSA von multidimensionaler Armut betroffen sind, das betrifft 57,5 Prozent der Menschen in dieser Region. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sind jedoch groß, wenn die 6,3 Prozent von Südafrika mit den 91,9 Prozent vom Süd-Sudan verglichen werden. Am gewählten Beispiel von Uganda ist erkennbar, dass selbst innerhalb eines Landes starke regionale Unterschiede vorliegen können (vgl. OPHI 2019: S. 4).

Genauer wird der Beitrag der Benachteiligung der einzelnen Indikatoren für Armut (s. o.) dargestellt. Zu sehen ist, dass die Faktoren Ernährung und Schulbildung („years of schooling“ und „school attendance“) einen größeren Teil beitragen als andere Faktoren.

Armut kann jedoch nicht nur regionale Unterschiede aufweisen, sondern auch demografische. Demnach ist die Verteilung der Armutsverhältnisse nach Alter je nach Einkommensstärke des Landes unterschiedlich.



**Abbildung 4.3.1-2: Armutsverteilung nach Altersgruppe (OPHI 2019: S. 3)**

In der Abbildung ist erkennbar, dass in Ländern, in denen das Einkommen zwischen 3.956 und 12.235 US-Dollar liegt (sogenannte Länder mit einem höheren mittleren Einkommen im Durchschnitt), besonders Kinder von multidimensionaler Armut betroffen sind. In den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Anteil der Betroffenen eher gering (siehe oberer Graph). In Ländern mit einem niedrigeren mittleren Durchschnittseinkommen (1.006 bis 3.955 US-Dollar) sind besonders Erwachsene frühen und mittleren Alters betroffen (siehe mittlerer Graph). In Ländern mit einem niedrigen Durchschnittseinkommen (0 bis 1.005 US-Dollar) sehen sich gerade ältere Menschen mit Armut konfrontiert (siehe Graph 3) (vgl. DAC List of ODA Recipients für die Einteilung der Einkommensgruppen). In SSA leben mit etwa 63,5 Prozent besonders viele von Armut betroffene Kinder, was einen Höchstwert im Vergleich der Entwicklungsländer darstellt. Die Rate der Kinder unter zehn Jahren, die von multidimensionaler Armut betroffen sind, beträgt in den Ländern Burkina Faso, Chad, Äthiopien, Niger und Südsudan ca. 90 Prozent, was im Umkehrschluss bedeutet, dass nur eines von zehn Kindern unter zehn Jahren nicht darunter zählt (vgl. OPHI 2019: S. 6).

Trotzdem verlief die Entwicklung in den vergangenen Jahren nicht ausschließlich negativ bzw. stagnierte, denn in einigen Regionen hat sich die Lage tatsächlich etwas gebessert

und im Vergleich zum Jahr 2000 ist die Armut teilweise zurückgegangen. Bei den weiter oben angeführten Beispielen von Niger, Uganda und Südafrika beispielsweise hat sich die Armutssituation sogar deutlich gebessert, wenn auch noch immer einige Menschen als multidimensional arm gelten. So mussten in Niger im Jahr 2000 noch 61,4 Prozent mit weniger als einem US-Dollar pro Tag auskommen, wohingegen es im Jahr 2012 nur noch 44,5 Prozent waren, die mit weniger als 1,90 US-Dollar<sup>2</sup> am Tag zur Verfügung hatten, was immerhin einem Rückgang von ca. einem Viertel entspricht. Unterhalb der nationalen Armutsgrenze lagen waren es 63 Prozent, 2012 waren es nur noch 44,5 Prozent. In Uganda sieht die Entwicklung ähnlich aus, in Südafrika hat sich der Anteil, der unterhalb der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung jedoch von 11,5 Prozent auf 55,5 Prozent erhöht. Bei der Auswertung zusätzlicher Daten ergibt sich, dass die Entwicklung sowohl in die eine als auch in die andere Richtung gehen kann, die Tendenz bei den meisten Ländern ist aber durchaus positiv (vgl. HDR 2020: 365 ff.).

Als Zwischenfazit dieses Unterkapitels lässt sich sagen, dass das Ziel der Bekämpfung der Armut durch ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Integration in den Weltmarkt nur bedingt erreicht wurde. Die Wirtschaft hat sich kaum nachhaltig entwickelt und die afrikanischen Staaten sind zwar mittlerweile fester Bestandteil der Weltwirtschaft, jedoch nur als Exporteur von Rohstoffen und landwirtschaftlichen Produkten tätig, was sie gewissermaßen in eine Abhängigkeit gegenüber der Abnehmer dieser Exporte gebracht hat. Die Armut ist zwar noch immer weit verbreitet aber die Tendenz lässt auf eine bessere Zukunft hoffen, da zumindest der Anteil, der in Armut lebenden Bevölkerung in den vergangenen Jahren etwas zurückgegangen ist.

### **4.3.2 Soziale Entwicklung**

Ein weiteres im Abkommen festgeschriebenes Ziel ist die Förderung und Beschleunigung der kulturellen und sozialen Entwicklung in den AKP-Staaten (vgl. Art. 1 Abs 1), wobei aus Gründen des Umfangs lediglich die sozialen Aspekte betrachtet werden. Demnach sollen Reformen und eine Politik unterstützt werden, welche die soziale Infrastruktur und wichtige Sozialleistungen stärken, wozu insbesondere die Qualität und der Zugang zu diesen gelten. Es werden konkret „folgende Ziele verfolgt:

- a) Verbesserung von Bildung und Ausbildung und Ausbau der technischen Kenntnisse und Fähigkeiten;*

---

<sup>2</sup> Der Wert wurde von 1,00 US-Dollar auf 1,90 US-Dollar angehoben. Die 1,90 US-Dollar aus dem Bericht von 2020 sind aufgrund der Inflation aber ungefähr mit 1,00 US-Dollar aus dem Bericht von 2000 vergleichbar. Auch wenn der Vergleich nicht exakt ist, wird zumindest die Tendenz deutlich.



- b) Verbesserung des Gesundheitssystems und der Ernährung, Besiegung des Hungers und der Unterernährung, Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung und -sicherung;*
- c) Integration bevölkerungspolitischer Fragen in die Entwicklungsstrategien, um die reproduktive Gesundheit, die medizinische Grundversorgung und die Familienplanung zu verbessern; Prävention der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen;*
- d) Förderung der Bekämpfung von HIV/AIDS;*
- e) bessere Sicherung der Wasserversorgung der Haushalte und Erleichterung des Zugangs zu gesundheitlich unbedenklichem Wasser und zu einer ausreichenden Abwasserentsorgung;*
- f) Verbesserung der Verfügbarkeit bezahlbarer und ausreichender Unterkünfte für alle durch Unterstützung von Billig- und Sozialwohnungsbauprogrammen und Verbesserung der Stadtentwicklung;*
- g) Förderung partizipativer Methoden des sozialen Dialogs und der Achtung der sozialen Grundrechte.“ (Art. 25 Abs. 1).*

In diesem Abschnitt soll zuerst die Lage von vor dem Jahr 2000 aufgezeigt werden. Anschließend wird untersucht, welche Entwicklung seitdem stattgefunden hat und wie sich Situation nach aktuellen Stand verändert hat. Zur Besserung der Ausgangslage sollen Maßnahmen nicht von europäischer Seite getroffen werden, sondern nach Art. 25 Abs. 1 des Partnerschaftsabkommens „die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung einer allgemeinen und sektorbezogenen Politik und entsprechenden Reformen“ die den Sozialbereich betreffen, unterstützt werden, wobei darauf Acht gelegt werden soll, dass die öffentlichen Ausgaben im Bereich Soziales „ein ausreichendes Niveau erreichen“. Dies betrifft die in den Punkten a) bis f) genannten Ziele, wobei im Rahmen dieser Arbeit die Punkt a) bis d) genauer untersucht werden sollen.

Zu a) können verschiedene Faktoren herangezogen werden, welche die Entwicklung im Bereich der Bildung aufzeigen. Dazu zählen unter anderem der Zugang zu schulischer Bildung und zum anderen kann der Stand der Bildung, z. B. über die Quote der Analphabeten abgebildet werden. Zudem hat die UN in ihrem Report von 2000 einen Bildungsindex angegeben, der hat den Stand der Bildung im Vergleich zu anderen Ländern aufzeigt und an dem eine Entwicklung über die letzten Jahre ausgemacht werden kann.

In ihrer Gesamtheit hatten in den Länder in SSA Im Jahr 1997 durchschnittlich 56,2 Prozent der Kinder in der primären Bildungsstufe Zugang zu Bildung und besuchten eine Schule oder ähnliche Einrichtung. In der sekundären Bildungsstufe betrug der Anteil von Kindern bzw. Jugendlichen, die Zugang zu Bildung hatten immerhin noch 41,4 Prozent. Die Alphabetisierungsrate, also die Rate der Menschen, die sowohl lesen als auch schreiben können, betrug im Durchschnitt der Länder in SSA hinweg im Jahr 1998 bei Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Alter von 15 bis 24 Jahren 75,8 Prozent und

bei Erwachsenen über 15 Jahren insgesamt 59,6 Prozent, was keinen guten Wert darstellt. Im Vergleich dazu lagen diese beiden Raten in den meisten europäischen Ländern bei deutlich über 90 Prozent (vgl. UNDP 2000: S. 194 – 197). Der Bildungsindex lag in SSA bei 0,53, was einen der niedrigsten Werte im weltweiten Vergleich darstellt, wobei der globale Durchschnitt bei 0,7 liegt (vgl. ebenda: S. 160).

Im Vergleich zu damals beträgt die Länge der Schulbildung in SSA im Jahr bis 2016/2017 erwartungsgemäß 10,1 Jahre. Die primäre Bildungsstufe, was die Grundschule in Deutschland betrifft, besuchten sogar im Durchschnitt 100 Prozent der schulpflichtigen Kinder in SSA, in der sekundären Bildungsstufe waren es immerhin noch 46 Prozent, was eine Steigerung zu 1998 darstellt. Die Alphabetisierungsrate betrug für Jugendliche bis Jungerwachsene zwischen 15 und 24 Jahren im Durchschnitt 71 Prozent (weiblich: 65,6 Prozent; männlich: 76,5 Prozent) und ist damit im Vergleich zu 1998 sogar gesunken. Bei Personen über 15 Jahren ist der Anteil mit 59,9 Prozent nur geringfügig gestiegen (vgl. UNDP 2018: S. 57). Der Bildungsindex ist in den 20 Jahren von 0,53 auf 0,31 gefallen, allerdings wurde er an die Ungleichheit im Bildungssystem angepasst und der weltweite Durchschnitt ist ebenso von 0,7 auf 0,49 stark zurückgegangen (vgl. ebenda: S. 33).

Die Anwesenheit an den Schulen, also der Zugang zu schulischer Bildung, ist demnach in den letzten Jahren gestiegen, vor allem bei den Kindern in der primären Bildungsstufe. Das Qualitätsniveau der Bildung scheint dagegen allerdings nicht gestiegen zu sein; daran wird in Zukunft noch zu arbeiten sein.

Bezüglich der gesundheitlichen Aspekte unter b), c) und d), wobei besonders das Gesundheitssystem, die Ernährung sowie die Lebensmittelversorgung eine wichtige Rolle spielen, ist ebenfalls zu untersuchen, wie die Entwicklung in diesen Bereichen abgelaufen ist. Im Bereich des Gesundheitswesens wird daher die Verbreitung von Krankheiten, die Lebensumstände von Kindern sowie die Verbreitung von medizinischem Personal je Einwohner betrachtet.

Im Jahr 1997 lag die Inzidenz für eine Infektion mit Tuberkulose in SSA bei 106,4 pro 100.000 Menschen, das ist weltweit Höchstwert. Für die Verbreitung von Malaria gibt es zwar keinen afrikanischen Durchschnitt, jedoch sind die vier am stärksten betroffenen Ländern in dieser Region vorzufinden; das betrifft Uganda, Namibia, Gambia und Sambia (in aufsteigender Reihenfolge nach Fallzahl) mit jeweils über 20.000 Fällen pro 100.000 Menschen im Jahr 1997. Auch bei den von HIV/AIDS betroffenen Menschen war die Sub-Sahara-Region mit ca. 20,7 Mio. Fällen Schlusslicht im Weltvergleich. Etwa 7,5 Prozent der Erwachsenen zwischen 15 und 49 Jahren mussten hier mit HIV/AIDS leben, weltweit waren es etwas weniger als ein Prozent (vgl. UNDP 2000: S. 190 – 193).

Von 100 Kindern in SSA waren vor 2000 nur etwa 63 gegen Tuberkulose immunisiert und 48 gegen Masern. Auch auf diesem Gebiet hinken die afrikanischen Staaten im weltweiten Vergleich stark hinterher, denn hier sind ca. 83 von 100 Kindern gegen Tuberkulose und 75 von 100 gegen Masern immunisiert. Die Lebenserwartung für ein zwischen 1995 und 2000 in SSA geborenes Kind betrug 48,9 Jahre und die Sterberate pro 1000 Lebendgeburten lag im Jahr 1998 bei 106. Von 1000 Lebendgeburten sind bis zum Ablauf ihres fünften Lebensjahres 172 Kinder verstorben, 56,4 Prozent der Menschen in dieser Region hatten eine Lebenserwartung von weniger als 60 Jahren. Jede einzelne dieser Zahlen ist Schlusslicht im weltweiten Vergleich. Dazu kommt, dass pro 100.000 Menschen in SSA nur 32 Ärztinnen und Ärzte und 135 Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger zur Verfügung stehen (122 bzw. 248 weltweit) (vgl. ebenda: S. 186 –193).

Nach aktuelleren Angaben lag die Inzidenz für eine Infektion mit Tuberkulose in SSA im Jahr 2016 bei 262,0 pro 100.000 Menschen, das ist mehr als doppelt so hoch im Vergleich zu 1997. Die Gefahr einer Person mit erhöhtem Infektionsrisiko<sup>3</sup> sich mit Malaria zu infizieren liegt bei 214,9 pro 1.000 Menschen, also 21,49 Prozent. Bei Erwachsenen zwischen 15 und 49 Jahren waren es 2016 nur noch 4,5 Prozent, die mit einer HIV-Infektion leben mussten, 3 Prozent weniger als 1997. Auch beim Infektionsschutz gegenüber Masern bei Kindern konnten Fortschritte erzielt werden, da im Jahr 2017 69 Prozent der Kleinkinder bis zu einem Jahr gegen Masern immunisiert waren, das entspricht gut 20 Prozent mehr als noch 1997 (vgl. UNDP 2018: S. 53). Gestiegen ist auch die Lebenserwartung auf 63,3 Jahre für Frauen und 59,8 Jahre für Männer für im Jahr 2018 geborene Kinder (vgl. UNDP 2020: S. 359). Die Sterberaten lagen 2016 bei 5,29 Prozent für Neugeborene, bis zum Ablauf des fünften Lebensjahres sind 77,3 von 1000 Kindern verstorben, was eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu vor 2000 darstellt (vgl. UNDP 2018: S. 53). Im Bereich der Versorgung durch medizinischen Personal hat sich die Situation allerdings verschlechtert, da im Zeitraum zwischen 2007 und 2017 nur 19 Ärztinnen und Ärzte und 150 Krankbetten auf 100.000 Menschen kommen (vgl. ebenda: S. 86).

Zusammenfassend nahm die gesundheitliche Lage in den letzten Jahren eine durchwachsene Entwicklung. So gab es einerseits in vielen Bereichen wie der allgemeinen Lebenserwartung oder der Verbreitung von HIV gute Fortschritte, andererseits hat sich die Situation bspw. im Infektionsgeschehen mit Tuberkulose oder der Verfügbarkeit medizinischen Personal pro Kopf eher verschlechtert. Auf diese Gebiete sollte in Zukunft

---

<sup>3</sup> Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko sind hierbei Menschen, welche in Gebieten leben, in denen die Übertragung von Malaria erfolgt.

demnach besonders geachtet werden, um eine nachhaltige Verbesserung der gesamten Gesundheitslage zu erreichen.

Bezüglich der Lebensmittelversorgung und Ernährung kann die zur Verfügung stehende Menge an Kilokalorien (kcal) pro Tag verglichen werden. Außerdem ist die vorhandene Menge der Makronährstoffe Kohlenhydrate, Eiweiß und Fett pro Tag gegeben. In allen afrikanischen Regionen außer dem Norden, also SSA, lag die zur Verfügung stehende Menge an kcal im Jahr 2000 im Durchschnitt bei etwa 2.700 kcal. Die Verfügbarkeit der Makronährstoffe lag bei etwa 490 g Kohlenhydraten, 68 g Eiweiß und 60 g Fett, wobei die Menschen in den ostafrikanischen Regionen zumeist am wenigstens davon zu Verfügung hatten (vgl. Gebremedhin & Bekele 2021).

Nach aktuelleren Daten aus dem Jahr 2017 wird erkenntlich, dass sich diese Lage in diesen 17 Jahren deutlich gebessert hat. Die durchschnittlich pro Kopf/pro Tag zur Verfügung stehende Menge an kcal ist von 2.700 auf 3.068 gestiegen sowie die Menge der Makronährstoffe ebenfalls. Für Kohlenhydrate ist der Wert auf 549 g gestiegen, für Eiweiß auf 78 g und für Fett auf 67 g, Tendenz weiter steigend (vgl. ebenda).

Im Jahr 2000 hatten nur 18 Prozent der Bevölkerung Zugang zu sicher verwaltetem Wasser<sup>4</sup> und 28 Prozent zu normalem Wasser<sup>5</sup>, das macht insgesamt einen Anteil von 46 Prozent. Demnach hatten mehr als die Hälfte der Menschen in SSA keinen guten Zugang zu Wasser (vgl. UNICEF 2019).

Auch in diesem Bereich ist in den vergangenen Jahren Besserung eingetreten, da sich der Anteil von sicher verwaltetem Wasser auf 27 Prozent und der Anteil von normalem Wasser auf 34 Prozent erhöht haben. Zusammen machen sie einen Gesamtanteil von 61 Prozent aus, was den Teil der Bevölkerung in SSA darstellt, welcher einen guten Zugang zu Wasser hat (vgl. ebenda).

Zu den Punkten e), f) und g) konnten leider keine vergleichbaren Daten von vor 2000 und heute gefunden werden, weswegen er an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Entwicklung im Bereich des Sozialen sehr durchwachsen war. In einigen Bereichen ist eine Verbesserung der Lage eingetreten, in anderen ist die Entwicklung eher stagniert oder es trat gar eine Verschlechterung ein. Alles in allem ist dennoch ein positiver Trend zu erkennen und Potential für die Zukunft gegeben, um weiter an der Besserung dieser Umstände zu arbeiten, das Ziel der

---

<sup>4</sup> Als sicher verwaltetes Wasser zählt, welches in der näheren Umgebung zu finden ist und bei Bedarf zur Verfügung steht sowie frei von Verunreinigungen ist.

<sup>5</sup> Als normales Wasser zählt das Wasser einer aufbereitete Quelle, welches innerhalb eines halbstündigen Ausfluges besorgt werden kann.

Förderung und Beschleunigung der sozialen Entwicklung kann allerdings nicht als erfüllt betrachtet werden.

### **4.3.3 Beitrag zu Frieden und Sicherheit**

Nach Art. 1 Abs. 1 des Partnerschaftsabkommens ist es ein weiteres Ziel einen Beitrag zu Frieden und Sicherheit zu leisten. Wodurch sich dieser abbilden lässt und welchen Beitrag die Entwicklung der letzten gut 20 Jahre dazu beigetragen hat, wird der Inhalt dieses Kapitels sein.

„Angesichts regionaler bewaffneter Konflikte, Staatsversagen, Organisierter Kriminalität und Terrorismus weist die Großregion zahlreiche Bedrohungen auf, die die Sicherheit der EU gefährden. Insbesondere im Sahelraum und im südlichen Afrika ist damit zu rechnen, dass die Folgen des Klimawandels bestehende Konflikte verschärfen“ (Pabst 2010: S. 227). Nach dieser Aussage hat die EU also nicht nur ein Interesse den afrikanischen Staaten zu helfen, sondern auch Eigeninteressen in dem Sinne, die politische Stabilität und den Frieden auf ihrem Gebiet sicherzustellen. Das oberste Ziel dabei sei es die Afrikanische Union (AU) so aufzustellen, dass sie drohende oder auch bestehende Krisen- und Konfliktsituation im Sub-Sahara-Raum möglichst selbständig bewältigen kann (vgl. ebenda: S. 227 f.).

Auch beim Thema Frieden und Sicherheit sind vor allem die westlichen, östlichen, zentralen und südlichen Länder Afrikas gemeint, da die nördlichen Staaten erst nach und nach durch die vereinbarte Gemeinsame Afrika-EU-Strategie, welche im Dezember 2007 unterschrieben wurde, Teil der Entwicklungsstrategien der EU wurden (vgl. Haas-trupp 2013: S. 51).

Wie auch bereits in den vorangegangenen Kapiteln wird die Herangehensweise sein, dass erst die Lage von vor Cotonou aufgezeigt wird. Anschließend soll dargestellt werden, was von Seiten der EU in Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten geleistet wurde, um dem Problem entgegenzuwirken und schließlich soll die Wirkung dieser Maßnahmen anhand der Analyse der aktuellen Situation erörtert werden.

Seit dem Ende des Kalten Krieges hatte Afrika unter gleich mehreren Konflikten zu leiden, darunter zählen bspw. die Bürgerkriege in Liberia (1989 – 1997, 1999 – 2004), in Sierra Leone (1991 – 2002) oder in Angola (1975 – 2002). Andere Länder wie der Tschad, Kenia, Somalia oder der Sudan waren ebenfalls in bewaffnete Konflikte verwickelt (vgl. Karbo 2008: S. 113), was zwar nicht alle Konflikte in diesem Zeitraum in dieser

Region darstellt, aber zumindest einen Überblick dahingehend verschafft, dass die Lage in weiten Teilen sehr angespannt war.

Was genau unter Sicherheit verstanden werden kann, ist nicht genauer definiert. Zumindest aber können bestimmte Indikatoren für die Darstellung menschlicher Unsicherheit herangezogen werden, um mögliche Gefährdungen frühzeitig aufzuzeigen, bspw. zu den Themen Ernährung, Beruf und Einkommen, Menschenrechtsverletzung, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Ungleichheit anhand des HDI oder auch Militärausgaben (im Verhältnis zu anderen Ausgaben wie für das Bildungs- oder Gesundheitssystem) (vgl. UNDP 1994: S. 38). Allerdings wurde oder wird auf diese Punkte bzw. Indikatoren im Rahmen dieser Arbeit separat eingegangen (siehe 4.3.1, 4.3.2, 4.3.4, 4.3.4), weshalb die Ausführung an dieser Stelle nicht weiter fortgeführt wird.

Die Politik, welche zur Verbesserung dieser Situation ausgeübt werden soll, bestimmt sich besonders nach Art. 11 des Cotonou Partnerschaftsabkommens, wonach die Vertragsparteien, also die EU und die AKP-Staaten, „eine aktive, umfassende und integrierte Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung“ (Art. 11 Abs. 1) verfolgen, welche grundsätzlich auf Eigenverantwortung beruhen soll. Vor allem soll durch das gezielte Angehen der Ursachen mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten eine frühzeitige Prävention bezüglich gewaltsamer Konflikte stattfinden. Fraglich ist demnach, welche Maßnahmen dahingehend von den Vertragsparteien getroffen werden können, um eben diese Ziele zu erreichen. Im Bereich der Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention und -beilegung sei das besonders „die Unterstützung der ausgewogenen Verteilung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten“ Art. 11 Abs. 2). Außerdem soll die demokratische Legitimität gestärkt, die Staatsführung effizienter gemacht und Mechanismen eingeführt werden, die dafür Sorge tragen sollen, dass Konflikte friedlich beseitigt werden können. Des Weiteren sollen Bemühungen bezüglich Vermittlung, Verhandlung und Versöhnung unterstützt werden sowie natürliche Ressourcen effizient und regional verwaltet werden. Es ist das Ziel ehemalige Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit in die Gesellschaft zu reintegrieren und das Problem mit Kindersoldaten zu behandeln, dazu sind die Rüstungsausgaben und das Handelsvolumen mit Rüstungsgütern „auf ein verantwortbares Niveau“ (Art. 11 Abs. 3) zu bringen und die Verbreitung bzw. der illegale Handel von Waffen zu bekämpfen. Sollte sich ein Konflikt gewaltsam entwickeln, sind nach Art. 11 Abs. 4 des Partnerschaftsabkommens zur Verhinderung der gewaltsamen Eskalation von Konflikten Maßnahmen zu treffen, welche in der Weise geeignet sind, als dass sie dazu qualifiziert sind, die Ausbreitung dieser Konflikte zu verhindern und schließlich beizulegen. Insofern diese Maßnahmen erfolgreich sind, soll im Anschluss dafür gesorgt werden, dass der Weg zu einer friedlichen und nachhaltigen Lage durch geeignete Maßnahmen erleichtert wird. Dazu

zählen „Maßnahmen der Soforthilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit“ (Art. 11 Abs. 5), die in Zusammenarbeit der Vertragsparteien vorgenommen werden sollen (vgl. Art. 11 des Partnerschaftsabkommens).

Soweit zu den Zielen und was sich die Vertragsparteien für die Jahre nach 2000 bezüglich der Friedenssicherung und Verbesserung der Sicherheitssituation vorgenommen haben. Fraglich ist nun, ob bzw. inwieweit diese Ziele erreicht wurden und ob bestimmte getroffene Maßnahmen ausfindig gemacht und deren Auswirkungen analysiert werden können.

Am 9. Juli 2002 wurde von den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union das *Protocol Relating to the Establishment of the Peace and Security Council of the African Union* (PSC-Protokoll) als Eckpfeiler der neuen Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union (APSA für African Peace and Security Architecture) verabschiedet, wodurch diesen Zielen Rechnung getragen werden soll. Vor allem aber sollen nach Art. 7 des PSC-Protokolls Konflikte antizipiert und verhindert werden, darunter Maßnahmen, welche zu Genozid oder anderen Verbrechen an der Menschlichkeit führen können sowie, wie in den weiteren Punkten angeführt, generell die Sicherung des Friedens und die Gewährleistung der Sicherheit für die Menschen (vgl. Engel 2008: S. 2).

Nach diesem PSC-Protokoll wurden verschiedene Institutionen im Rahmen der neuen Friedens- und Sicherheitspolitik ins Leben gerufen. Dazu zählt unter anderem der *Peace and Security Council* (PSC, übersetzt Friedens- und Sicherheitsrat), welcher als Entscheidungsorgan für die Prävention, das Management und die Lösung von Konflikten gegründet wurde, um den Frieden und die Sicherheit der Region zu fördern, wobei er von den anderen Institutionen unterstützt werden soll. Die genauen Prinzipien und Arbeitsweisen werden innerhalb des PSC-Protokolls geregelt (vgl. Afrikanische Union 2002).

Zu diesen unterstützenden Institutionen zählt unter anderem das *Panel of the Wise* (POW, übersetzt Gremium der Weisen) nach Art. 11 des PSC-Protokolls, welches erstmals 2007 zusammentrat und aus fünf ausgewählten, als hoch angesehene Persönlichkeiten Afrikas geltenden, Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder stammen jeweils aus den verschiedenen Subregionen Nord-, West-, Ost-, Zentral- und Südafrika. Ihnen werden eine hohe Integrität und Unabhängigkeit sowie herausragende Beiträge zu den Themen Frieden, Sicherheit und Entwicklung nachgesagt. Während ihrer Zeit als Mitglied dürfen sie jedoch kein anderes politisches Amt bekleiden (vgl. Afrikanische Union 2007: S.1).

Auch das *Continental Early Warning System* (CEWS, übersetzt Kontinentales Frühwarnsystem) zählt zu diesen Institutionen. Es wurde nach Art. 12 des PSC-Protokolls etabliert, um die Antizipation und Prävention von Konflikten zu erleichtern und besteht aus

seinen zwei Teilen: aus einem Beobachtungs- und Überwachungszentrum (engl. *The Situation Room*), welches für Datenerfassung und -analyse zuständig ist, und aus Beobachtungs- und Überwachungseinheiten, welche dabei helfen sollen, Daten zu sammeln, zu verarbeiten und an das Beobachtungs- und Überwachungszentrum zu übermitteln. Außerdem soll eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie derer und anderer wichtiger Institutionen erfolgen, um ein besseres Funktionieren des Frühwarnsystems zu ermöglichen. Um als Warnsystem zu funktionieren, sollte ein Frühwarnmodul geschaffen werden, welches nach klar definierten und akzeptierten politischen, wirtschaftlichen, sozialen, militärischen und humanitären Indikatoren arbeitet, um so Entwicklungen innerhalb des Kontinentes zu beobachten und zu analysieren, eventuell sollen Handlungsvorschläge erteilt werden.

Neben den beiden bisher genannten unterstützenden Institutionen, dem *Panel of the Wise* und dem *Continental Early Warning System* sollen ebenfalls die *African Standby Force* (ASF, übersetzt Afrikanische Bereitschaftstruppe) und ein *Peace Fund* (*Friedensfonds*) etabliert werden. Die ASF soll die Funktion übernehmen, den PSC bei der Ausübung seiner Aufgaben zu helfen, der *Peace Fund* die nötigen Ausgaben zu finanzieren. Die Mittel des Fonds werden dabei aus dem Haushalt der Afrikanischen Union und freiwilligen Beiträgen sowie anderen Quellen bezogen (vgl. Afrikanische Union 2002: Art. 13,21).

Durch das PSC wurden seitdem einige Einsätze durchgeführt, wozu die *African Mission in Burundi* (AMIB), die *African Union Mission in Sudan* (AMIS), die *African Union Mission in Somalia* (AMISOM) oder die *African Union Mission for Support to the Elections in the Comores* (AMISEC) zählen (vgl. Vines 2013: S. 100), allerdings werden fehlende institutionelle Personalkapazitäten als Problem bemängelt, welches in Zukunft angegangen werden müsste, um sicherzustellen, dass die APSA effektiver und effizienter werden kann (vgl. Ramsbotham et al. 2005: S. 334). Außerdem wird der APSA eine noch zu große Abhängigkeit der Regionalen Wirtschaftsgemeinschaften in Afrika unterstellt, was die Schlüsselemente der APSA, also POW, CEWS und ASF, in ihrer Tätigkeit schwächt (vgl. Vines 2013: S. 104).

Zudem besteht ein strukturelles Problem darin, dass dem PSC, trotz seiner ihm weitreichend eingeräumten Befugnisse, die Kompetenz fehlt, endgültige Entscheidungen über die Durchführung von Interventionsmaßnahmen nach Art. 4 (h) der AU-Verfassung zu treffen. Demnach fehlt der AU das Recht, Interventionen im Falle von Genozid, Kriegsverbrechen oder Verbrechen an der Menschlichkeit bei ihren Mitgliedstaaten durchzuführen. Diese endgültige Entscheidung obliegt der AU-Versammlung, damit vor allem der Missbrauch besonders dominanter Staaten vermieden wird, dies behindert jedoch das Entscheidungsverfahren, unter anderem weil die AU-Versammlung nur zwei Mal pro



Jahr zusammentritt. Oft kommt es daher zu einer sehr langsamen Entscheidungsfindung, insofern diese überhaupt stattfindet (vgl. Kuwali 2018, S. 48 f.).

Nach Aussagen aus dem Jahr 2012 wird die Friedens- und Sicherheitspolitik der AU durch ein sich verschlechterndes politisches Umfeld seit dem Jahr 2005 verschlechtert, die Anzahl gewaltsam ausgetragener Konflikte ist gestiegen und die Etablierung demokratischer Strukturen ist tendenziell rückläufig. Zudem fehlt der AU der politische Rückhalt ihrer Mitgliedstaaten, ein Drittel dieser soll sich teilweise sogar dagegenstellen (vgl. Engel 2012: S. 1). Als bedeutender Konflikt zählt bspw. der Konflikt in Mali, Westafrika. Hierbei wurde die Regierung im Jahr 2012 Opfer eines Militärputsches und die APSA konnte dies nicht verhindern, ebenso wie bei aktuelleren Konflikten. So kam es in Mali in der jungen Vergangenheit erneut zu Ausschreitungen, wieder hat das Militär gegen die Regierung geputscht, geschehen im August 2020 und Mai 2021, wieder konnte die APSA dies nicht abfangen (vgl. Tagesschau 2021).

Generell kann festgehalten werden, dass das System der APSA recht vielversprechend wirkt, und die strukturelle Umsetzung mitsamt aller Organe wie PSC, POW, CEWS, ASF und Peace Fund bisher scheinbar gut funktioniert hat, wenn auch mit Komplikationen. Allerdings konnte die inhaltliche Umsetzung mit dem Ziel der Prävention, Verhinderung und Bewältigung von Konflikten nicht zufriedenstellend erreicht werden, wenn ein Blick auf die immer noch hohe Anzahl an, zum Teil auch gewaltsamen Konflikten, auf dem afrikanischen Kontinent geworfen wird. Demnach hat die AU in den nächsten Jahren weiterhin daran zu arbeiten, damit sie ihre Zielstellung eines friedlichen und sicheren Kontinents erreichen kann. Dasselbe gilt für die Europäische Union, dass das in Art. 1 des Partnerschaftsabkommen festgeschriebene Ziel „eines Beitrags zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds“ offensichtlich nicht oder zumindest nicht ausreichend erfüllt werden konnte.

#### **4.3.4 Achtung der Grund- und Menschenrechte**

„Unterstützt werden die Achtung der Rechte des einzelnen [sic!]“ nach Art. 1 und „die Achtung und Förderung sämtlicher Menschenrechte“ nach Art. 9 Abs.1 heißt es im Cotonou-Abkommen. Demnach sind sowohl die Beachtung als auch die Förderung der Menschenrechte zentrales Ziel der Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Staaten. Doch was genau ist unter Menschenrechten zu verstehen? „Menschenrechte sind die allen Menschen kraft Geburt zustehenden, egalitären und vorstaatlichen Rechte, die auf Achtung, Schutz und Erfüllung an staatliche oder überstaatliche Hoheitsgewalt gerichtet

sind. Sie beanspruchen universelle Geltung, sind unveräußerlich, unteilbar und interdependent.“ (Fremuth 2019: S. 7). Menschenrechte stehen demnach jedem Menschen zu jeder Zeit zu und dienen vor allem dazu, ihn vor dem unrechten Einfluss anderer Menschen und des Staates zu schützen.

In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, wie die Umsetzung dieser Rechte für die Menschen in Afrika erfolgt und welche Entwicklung in den letzten Jahren diesbezüglich stattgefunden hat. Anders als in den vorangegangenen Kapiteln wird kein Vergleich der aktuellen Lage mit der Situation von vor dem Jahr 2000 stattfinden, da keine vergleichbaren Daten gefunden werden konnten. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Betrachtung von SSA liegen.

Bereits im Jahr 1948 wurde die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* durch die UN beschlossen. Sie besteht aus 30 Artikeln und beinhaltet die grundsätzlich geltenden Rechte aller Menschen, um deren Schutz zu gewährleisten. Da die UN eine internationale Organisation ist, deren Wirkungsbereich sich auf alle Kontinente auswirkt, ist die afrikanische Bevölkerung dabei genauso in den Geltungsbereich einbezogen wie die Menschen in anderen Regionen der Erde. Um diese Rechte zu schützen und zu fördern, gibt es in Afrika die *Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (African Commission on Human and People's Rights, ACHPR)*, welche gleichzeitig für die Interpretation und damit auch die Umsetzung der *Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (African Charter on Human and Peoples' Rights)* verantwortlich ist. Die ACHPR gibt es allerdings schon seit 1987, womit sie nicht als eine neu eingeführte Organisation durch das Cotonou-Abkommen zählt. Nichtsdestotrotz kann durch diese die Zielstellung des Abkommens – eines sicheren Afrikas, in dessen Ländern die Grund- und Menschenrechte geachtet und gefördert werden – besser erreicht werden (vgl. ACHPR). Gute Grundlagen für eine aussichtsreiche Entwicklung in Bezug auf die für die afrikanische Bevölkerung geltenden Menschenrechte sind demnach gegeben.

Smidt (2018) beschreibt allerdings, dass seit des Beginns der 2000er-Jahre zivilgesellschaftliche Freiräume in SSA immer mehr durch die Regierungen afrikanischer Staaten kontrolliert und eingeschränkt werden. Demnach werden die Aktivisten, welche durch die Beobachtung und Veröffentlichung von Menschenrechtsverletzungen die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich ziehen, von diesen dahingehend eingeschüchtert und eingegrenzt, dass diese bspw. restriktive Gesetze erlassen oder den Vorgang zur Registrierung zivilgesellschaftlicher Organisationen erschweren (vgl. Smidt 2018: S. 1).

Auch die internationale nichtstaatliche Organisation *Amnesty International*, welche laut eigener Beschreibung auf ihrer deutschsprachigen Internetseite ([www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)) „die

weltweit größte Bewegung [ist], die für Menschenrechte eintritt“, berichtet über die Menschenrechtssituation in Afrika. Nach einem aktuellen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Afrika im Jahr 2019 werden einige Problemfelder aufgezeigt, wobei die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte noch durchaus unzureichend sind. Demnach gab es in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Ausschreitungen in afrikanischen Ländern wie der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo, dem Sudan oder auch in Kamerun, Mali, Nigeria und Somalia sowie auch anderswo auf dem Kontinent. Zu diesen Konflikten zählen unter anderem wahllose oder gezielte Angriffe auf Zivilisten, Misshandlungen, Tötungen und Entführungen, was zu einer Massenvertreibung der Menschen führte. Auch die Handlungen der staatlichen Sicherheitskräfte beinhalteten oft Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche Tötungen, das Verschwindenlassen oder Foltern von Menschen. All diese und noch weitere Konflikte deuten laut *Amnesty International* darauf hin, dass Afrika noch weit davon entfernt ist, den tödlichen Teufelskreis aus bewaffneten Auseinandersetzungen und Gewalt zu durchbrechen. Das eigentlich für 2020 ausgeschriebene Ziel *Silencing the Guns*, also das Verstummen der Waffen und damit der gewaltsamen Konflikte in Afrika, konnte nicht erreicht werden, wohingegen es bis heute oft an Gerechtigkeit gegenüber Menschenrechtsverletzungen und diesen zum Opfer fallenden Menschen mangle. Dazu kommt, dass die Personen, welche gegen diese Situation – wenn auch friedlich – protestieren, gewaltsam unterdrückt und teilweise medial angegriffen werden; in über 20 afrikanischen Staaten werde diesen Menschen das Recht auf friedliche Proteste durch rechtswidrige Verbote, der Anwendung exzessiver Gewalt oder willkürliche Verhaftungen verweigert (vgl. Amnesty International 2020: S. 5).

Nichtsdestotrotz gibt es nach wie vor viele Menschen, die gegen die Verletzung und für die Einhaltung der Menschenrechte protestieren und trotz der drohenden Konsequenzen dafür auf die Straßen gehen, was an einigen Stellen bereits für eine Verbesserung der Lage gesorgt habe, bspw. im Sudan oder in Äthiopien (vgl. ebenda: S. 6).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Situation in Afrika bezüglich der Achtung und Wahrung der Grund- und Menschenrechte nach wie vor prekär ist. Das kann zum einen an den oft gewaltsam ausartenden Konflikten festgemacht werden, die noch immer in vielen Regionen des afrikanischen Kontinents weit verbreitet sind und zum anderen ist es problematisch, dass Protestbewegungen nicht nur weitestgehend ignoriert und unterdrückt werden, sondern gewaltsam gegen diese vorgegangen wird und friedliche Protestanten angegriffen werden. Dazu kommt die oft ausbleibende Gerechtigkeit gegenüber den Menschen, Gruppierungen und Organisationen, welche einerseits für die Verletzung der Menschenrechte anderer verantwortlich sind und dafür

keine gerechte Strafe erhalten und andererseits für diejenigen, deren Grund- und Menschenrechte verletzt werden, auf die sie sich eigentlich berufen können sollten. Die Zielstellung des Abkommens kann daher nicht als erfüllt gelten.

#### **4.3.5 Beseitigung von Diskriminierung von Frauen**

Auch die Gleichstellung von Mann und Frau wird mehrmals im Abkommen angeführt, so bspw. in der Präambel, Art. 1, Art. 9 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 1 b). Zu diesem Aspekt soll als Schwerpunkt die Stellung der Frau in Bezug auf Gleichberechtigung und Benachteiligung erörtert werden, um danach aufzeigen zu können, inwieweit sich die Situation der Diskriminierung gegenüber Frauen in Afrika entwickelt hat. Die Diskriminierung aus anderen Gründen wie z. B. der Rasse oder Religion wird im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht. Um den Vergleich herzustellen, wie bereits in einigen der vorangegangenen Abschnitten geschehen, wird die Lage vor Inkrafttreten des Cotonou-Partnerschaftsabkommens mit der aktuellen verglichen und dabei – soweit möglich – Maßnahmen aufgezeigt, welche die Entwicklung dahingehend mutmaßlich beeinflusst haben. Da Diskriminierung in sehr vielen Bereichen auftreten kann, werden zwei konkrete Bereiche angeführt, anhand derer eine Untersuchung stattfinden soll – die Besetzung von Sitzen in Parlamenten afrikanischer Länder im Bereich Politik sowie die Ausprägung von Analphabetismus im Bereich Bildung. Daneben wären weitere Aspekte wie die Verheiratung und Genitalverstümmelung von jungen Frauen bzw. Mädchen im Bereich der Selbstbestimmung oder die Ungleichheit im Berufsleben zur Analyse denkbar, diese werden aber aufgrund ihrer Komplexität an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Fraglich ist daher zunächst, was in diesem Zusammenhang unter Diskriminierung gegenüber Frauen zu verstehen ist. Diskriminierend ist nach deutschem Recht gem. § 1 AGG eine „Benachteiligung aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“. Wird dieser Gedanke nun in internationales Recht transferiert, gilt es besonders Art. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, wonach alle Menschen „frei und gleich an Würde und Recht“ geboren werden und Art. 2 ebenda, welcher den Anspruch jedes Menschen „auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ beinhaltet, zu beachten. Werden diese Grundsätze verletzt und ein Mensch aus diesen Gründen benachteiligt, wird er diskriminiert. Außerdem ist fraglich, was unter dem Begriff Frau definiert wird.

Nach deutschem Recht sind Benachteiligungen sowie aus Gründen des Geschlechts (biologisch) als auch wegen der sexuellen Identität (sozial) unzulässig, in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* ist nur das Geschlecht angeführt; inwieweit sich das auch auf die soziale Identität auswirkt, ist fraglich. Allerdings stammt diese Erklärung aus dem Jahr 1948 und damit aus einer Zeit, in der die soziale Betrachtung des Geschlechtes noch keine nennenswerte Beachtung fand und demnach als Frau nur diejenigen zählten, die dem biologischen weiblichen Geschlecht angehörten. Innerhalb dieses Kapitels soll sowohl auf das biologische Geschlecht als auch, sofern geeignete Indikatoren vorliegen, auf das soziale Geschlecht eingegangen werden. Grundsätzlich gilt die Annahme, dass Geschlecht (engl. Sex) für den biologischen Aspekt und Gender (engl. ebenfalls Gender) für den sozialen Aspekt steht.

In der Politik waren Frauen im Jahr 2000 laut Zahlen des *International Institute for Democracy and Electoral Assistance* durchaus unterrepräsentiert. So lag der Anteil der Frauen in den Parlamenten<sup>6</sup> im Querschnitt ganz Afrikas nur bei 9 Prozent, wobei die südlichen Länder mit einem Anteil von 18 Prozent Frauenbeteiligung doch deutlich von diesem Durchschnitt abweichen.

Im Bereich der Bildung ist die Benachteiligung von des weiblichen Geschlechts anhand der Analphabetenquote zu erkennen. Unter 4.3.2 wurde diese Quote bereits angeführt, um die Lage im Bereich der Bildung im Allgemeinen zu analysieren. In diesem Abschnitt soll die Betonung jedoch nicht auf der Analphabetenquote als Indikator für den Bildungsstand allein liegen, sondern besonders die Ausprägung im Vergleich zwischen den Geschlechtern hervorgehoben werden. Über den Querschnitt von SSA wird für das Jahr 1998 eine Analphabetenquote unter den Frauen ab 15 Jahren mit 48,4 Prozent angegeben, wobei zwischen den Ländern teilweise große Unterschiede vorliegen. Für Niger wird angegeben, dass nur 7,4 Prozent der Frauen lesen und schreiben konnten, für das Land Südafrika lag dieser Wert hingegen bei 83,9 Prozent. Auch wird angegeben, wie hoch der Anteil der Frauen im Verhältnis zu den Männern in diesem Gebiet ist. Dabei liegt der Wert für den Durchschnitt von SSA bei 76 Prozent, das heißt, dass auf 100 männliche Personen, die lesen und schreiben können, 76 weibliche Personen angegeben wurden (vgl. UNDP 2000: S. 255 – 258).

Die AU hat dieses Problem erkannt und in ihren Kerndokumenten von Beginn an auf das Geschlecht als Grund für strukturelle Ungleichheit hingewiesen, indem bereits im Jahr 2000 durch den *Constitutive Act of the African Union (Verfassungsgesetz der Afrikaner)*

---

<sup>6</sup> *Parlament* heißt in diesem Zusammenhang das *Unterhaus als Teil eines Zweikammersystems*, als die von der Bevölkerung gewählte Volksvertretung (vgl. [cecu.de/](http://cecu.de/) Politik Lexikon: Unterhaus).

schen Union) nach Art. 4 I) „promotion of gender equality“, also die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, als Ziel vorgegeben wurde. Daraufhin wurden einige Maßnahmen diesbezüglich getroffen wie bspw. die Verabschiedung der *Neuen Partnerschaft für Afrikas Entwicklung (NEPAD)* im Jahr 2002 oder die Erweiterung des *Protokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (African Charter on Human and Peoples' Rights)* um das zusätzliche *Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika* (auch *Maputo-Protokoll* genannt) im Jahr 2003. Hierdurch wird vor allem das Recht von Frauen auf die Beteiligung an politischen und entscheidungsfindenden Prozessen (Art. 9), an der Strafverfolgung und der Justiz (Art. 8) sowie an Förderung und Erhalts des Friedens (Art. 10) verteidigt. Außerdem sichert es die Rechte von Frauen bezüglich Land, Eigentum und Erbschaft (Art. 21), das Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten, besonders bei asylsuchenden Frauen sowie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen (Art. 11). Auch andere Themenfelder wie HIV/AIDS, die Verheiratung von Kindern, gesundheitsschädliche Praktiken wie die Genitalverstümmelung bei Mädchen und der Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen (Art. 14 und 18) werden abgedeckt. Im Jahr 2004 wurde durch die AU eine weitere Erklärung (*Solemn-Declaration on Gender Equality in Africa*) verkündet, welche die Gleichstellung der Geschlechter in Afrika abermals unterstreichen soll. Einige Zeit später wurde im Jahr 2015 die *Agenda 2063: The Africa We Want* veröffentlicht, welche unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter (Aspiration 3) als erneut gegebene Zielstellung für den afrikanischen Kontinent hervorbringt.

Diese Maßnahmen scheinen Wirkung gezeigt zu haben, denn der Anteil der Frauen in afrikanischen Parlamenten wird für das Jahr 2020 im Durchschnitt mit 25 Prozent angegeben, wobei die Werte mit 16 Prozent in Westafrika und 33 Prozent in der Region des Horns von Afrika mit 33 Prozent noch weit auseinander liegen. Die höchste Beteiligung haben dabei Frauen in Ruanda mit 61 Prozent, wohingegen der Anteil von Frauen im Parlament von Burkina Faso oder Nigeria nur 6 Prozent beträgt.

Nach aktuellen Angaben aus dem Jahr 2021 können mittlerweile 59 Prozent der Frauen in SSA lesen und schreiben, auch ist der Abstand zwischen den beiden Extremen etwas zurückgegangen. Der Anteil der Alphabetisierungsquote von Frauen im Verhältnis zu Männern wird ebenfalls angegeben, dieser beträgt für den Durchschnitt von SSA 0,75 (vgl. World Economic Forum 2021: S. 91 – 402<sup>7</sup>). Bezüglich der Ungleichheit im Bereich der Bildung kann festgehalten werden, dass die Alphabetisierungsrate unter den Frauen in SSA seit 1998 von 48,4 Prozent um ca. 10 Prozent auf 59 Prozent gestiegen ist, was durchaus positiv ist. Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern allerdings konnte in

---

<sup>7</sup> Die Durchschnittswerte wurden mithilfe der Tabelle auf Seite 31 (Länder SSA) aus den einzelnen Werten der Länder selbst berechnet.

diesem Zeitraum nicht verringert werden, da sie mit einer Entwicklung von 76 Prozent auf 75 Prozent eher stagniert, wenn nicht sogar wächst.

Es zeigt sich demnach die Erkenntnis, dass die Benachteiligung von Frauen in den letzten zwei Jahrzehnten zwar nicht beseitigt werden konnte, die Entwicklung aber einen Schritt in die richtige Richtung gegangen ist. Im Bereich der Politik ist der Anteil von Frauen in den Parlamenten angestiegen, liegt jedoch in den meisten Regionen noch immer sehr niedrig, wobei zwischen den einzelnen Ländern Afrikas unterschiedliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Bei der Bildung ist ein Anstieg des Bildungsniveaus von Mädchen und Frauen erkennbar, was eine gute Entwicklung darstellt. Allerdings konnte die Differenz in der Bildung zu Jungen und Männern nicht angeglichen werden. Ein Grund dafür könnte jedoch auch sein, dass diese in dem gleichen Zeitraum ähnliche Fortschritte machen konnten, weshalb das generelle Niveau gestiegen ist. Insgesamt ist die Benachteiligung von Frauen, zumindest in den hier untersuchten Bereichen, etwas zurückgegangen, von einer Gleichbehandlung kann jedoch noch keine Rede sein. Demnach ist auch bei diesem Thema noch Handlungsbedarf für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika.

#### **4.4 Migrationslenkungswirkung**

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die im Cotonou-Partnerschaftsabkommen festgeschriebenen Ziele, die damit verbundenen Maßnahmen und die daraus resultierenden Auswirkungen analysiert wurden, soll in diesem Abschnitt die Migrationslenkungswirkung dieser Maßnahmen erörtert werden. Dabei werden Aspekte wie Anreize, Gründe oder auch Hindernisse untersucht, die zur Migration der Menschen führen, wobei sowohl die Binnenmigration innerhalb Afrikas als auch die Migration in andere Regionen, besonders Europa, betrachtet wird.

Fraglich ist daher zunächst, was die Menschen in Afrika zur Migration bewegt und warum sie diesen Schritt gehen. Oft dürfte das mit der, wie zu Beginn der einzelnen Kapitel beschriebenen, doch oft schlechten humanitären, politischen oder sozialen Lage in deren Heimatregionen zusammenhängen. Dafür kommen neben den bereits angeführten Problemen wie der weitreichenden Armut, der zum Teil unstablen Friedens- und Sicherheitslage oder der weit verbreiteten Missachtung von Grund- und Menschenrechten sicher noch durchaus mehr Gründe, warum die Menschen in Afrika mit ihrer Lebenssituation nicht zufrieden sind und sich aus diesem Grund eine neue Heimat suchen, mit der Hoffnung, dass sich für ihre Probleme Lösungen finden werden. Laut UNO-Flüchtlingshilfe betrug die Zahl der Migranten in Afrika im Jahr 2019 etwa 6,3 Millionen

(vgl. UNO-Flüchtlingshilfe), ein guter Vergleich ist jedoch nicht möglich, da absolute Zahlen aufgrund der schnell ansteigenden Bevölkerungszahl in Afrika kaum Aussagekraft haben. Der größere Teil dieser Menschen bleibt allerdings ihrem Heimatkontinent treu (vgl. Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung et al. 2017: S. 1; Schu 2020) und fällt daher nicht unter die direkt von der Migrationspolitik der EU betroffene Bevölkerung Afrikas. Um einen Einfluss darauf zu haben, wie sich die Migration trotzdem auf Europa auswirkt, hat die EU auf die Zusammenarbeit mit der AU gesetzt und damit eine Möglichkeit, die Hintergründe, welche die Menschen dazu bewegen, zu beeinflussen. Dies geschieht durch das Angehen der Migrationsursachen, wie die bspw. in den Kapiteln 4.3 genannten. Da die Lage in vielerlei Hinsicht jedoch nicht bzw. nicht ausreichend gebessert werden konnte, ist es fraglich, inwieweit die Fluchtursachen bekämpft werden konnten, um gem. Art. 13 Abs. 4 des Cotonou-Partnerschaftsabkommens eine „Normalisierung der Wanderungsbewegung“ zu erreichen. So hat sich die Situation in den meisten Bereichen seit der Verabschiedung des Cotonou-Partnerschaftsabkommens im Jahr 2000 zwar leicht verbessert, die aktuelle Lage dürfte jedoch die Menschen in den Krisenregionen Afrikas derzeit nicht zufriedenstellen und die Migrationsbewegungen nachhaltig beeinflussen.

Unter dem Begriff Migrationslenkungswirkung kann jedoch auch noch eine andere Seite betrachtet werden, und zwar die Art und Weise, wie Migranten aus Afrika, welche mit dem Ziel Europa aus ihrem Land auswandern, die Außengrenzen der EU erreichen. Denn neben der Partnerschaft mit den Ländern Afrikas ist es ein weiteres Ziel der EU, ihre Außengrenzen zu sichern und die Einwanderung in die Union zu kontrollieren, wozu die Sicherung der Migranten wie auch die Bekämpfung von Schleusungskriminalität zählt. Diese Ziele scheinen von Seiten der EU gut erreicht worden zu sein, indem die Anzahl an irregulären Einreisen über die östliche Mittelmeerroute oder die zentrale Mittelmeerroute um jeweils über Dreiviertel der Menschen zurückgegangen sind. Anstelle dieser Routen sollen sichere und legale Wege in die EU etabliert werden (vgl. Europäische Kommission 2019), was positiv zu bewerten ist.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die EU in Zusammenarbeit mit der AU durch die unzureichende Erfüllung der Zielstellungen nicht dazu beitragen kann, die Ursachen für Migration nachhaltig zu beeinflussen. Die Entwicklung, welche die Länder Afrikas in den letzten Jahren genommen haben, reicht bei weitem nicht aus, um eine mit den entwickelten Nationen der Welt vergleichbare Lebensgrundlage herzustellen, um dieses Ziel zu erreichen, wenn grundsätzliche Lebensstandards wie die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten oder der Zugang zu Bildung und ausreichend Nahrung nicht ge-



währleistet werden können. Für die Zukunft muss es demnach das Ziel sein, diese Probleme noch verstärkter angehen und bekämpfen zu wollen und ein echtes Interesse dafür zu haben, dass es den Menschen der Länder Afrikas besser geht.

#### **4.5 Pläne für die Zukunft: Wird es ein Nachfolgeabkommen geben?**

Eigentlich war nach Art. 95 des Cotonou-Partnerschaftsabkommens dessen Laufzeit für 20 Jahre geplant, beginnend am 1. März 2000, wonach es am 29. Februar 2020 ausgelaufen wäre. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine Lösung für eine mögliche Nachfolge gefunden wurde, ist das Abkommen bis zum 30. November 2021 verlängert worden, insofern bis zu diesem Zeitpunkt kein anderes Abkommen gültig wird (vgl. Europäischer Rat 2021). Mittlerweile konnten sich die EU und die OAKPS (Organisation der AKP-Staaten) auf eine Nachfolgelösung verständigen, indem das neue Partnerschaftsabkommen am 15. April 2021 von beiden Seiten paraphiert wurde. Mit diesem Abkommen soll „die Zusammenarbeit von Grund auf modernisiert und der Rahmen und Umfang der Ambitionen der EU und der OAKPS erweitert [werden], um derzeitige und künftige Herausforderungen besser bewältigen zu können“ (Europäische Kommission 2021b: S.1), wobei besonders bei den Themen „Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung, Frieden und Sicherheit, menschliche Entwicklung, zu der Gesundheit, Bildung und die Gleichstellung der Geschlechter gehören, ökologische Nachhaltigkeit, Klimawandel, nachhaltige Entwicklung und Wachstum sowie Migration und Mobilität“ (ebenda) die Schwerpunkte liegen.

Ein Entwurf des Nachfolgeabkommens liegt der Öffentlichkeit aktuell noch nicht vor, der Italiener Matteo Oreglia sieht jedoch bereits vier sich abzeichnende mögliche Szenarien. Dazu zählt als erstes Szenario ein Nachfolgeabkommen, welches dem aktuellen Abkommen nahezu identisch und an neue Herausforderungen und geopolitische Umstände angepasst sei, die Grundprinzipien der Zusammenarbeit würden bestehen bleiben, der Status quo erhalten. Die zweite Möglichkeit sei die Vertiefung der Regionalisierung der EU-AKP-Partnerschaft, wobei die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften überprüft und gestärkt werden sollen, um eine neue, interessenorientierte Kooperationsform zu schaffen. Diese Variante würde besser zu den aktuellen Trends internationaler Beziehungen und den Zielen der *Agenda 2030* passen. Das dritte Szenario ist gekennzeichnet durch eine gemischte regionale und thematische Zusammenarbeit mehrerer Akteure und die Erweiterung des Abkommens sowie eine funktionalere Herangehensweise. Es sollte nicht mehr nur ein Abkommen geben, in dem alle Bestimmungen festgeschrieben wer-

den, sondern Kerninteressen im Zusammenhang einer strategischeren Priorisierung verhandelt werden. Als viertes und letztes Szenario sei eine Dachvereinbarung möglich, welche die Inhalte des aktuellen Abkommens weitestgehend schützt und dessen Grundprinzipien erhält, wozu zusätzlich die regionalen Partnerschaften vertieft werden sollen (vgl. Oreglia 2020: S. 82 – 85; Bossuyt et al. 2016: S. 5 - 23).

Welches dieser Szenarien bzw. ob eines dieser vier überhaupt eintritt, ist fraglich und kann aktuell nicht abschließend beantwortet werden, da der Entwurf nicht zur Bearbeitung vorliegt. Allerdings hat sich der Entwicklungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits mit dem Post-Cotonou-Abkommen beschäftigt und die Bundestagsfraktionen haben sich diesbezüglich geäußert. Zwar gehen diese Aussagen teilweise auseinander, es lassen sich jedoch auch einige Gemeinsamkeiten feststellen. So sei das neue Abkommen nicht innovativ genug und beinhalte noch zu wenige effektive Durchsetzungsmaßnahmen sowie Strafmechanismen bei Verstößen gegen Vorgaben, klinge aber rein thematisch sehr vielversprechend (vgl. hib 2021). Wie genau das neue Abkommen umgesetzt werden wird, bleibt ein Thema für die Zukunft und wird sicherlich mit Spannung zu verfolgen sein.

## **5 Fazit**

Die Zusammenarbeit mit Afrika im Bereich Migration ist ein wichtiger Bestandteil der Außenpolitik der EU. Die in der Einleitung erwähnte Problemstellung der Migration aufgrund von unbefriedigenden Lebensumständen wird durch die in der Arbeit analysierten Abkommen im Rahmen der Außenpolitik der EU versucht zu bekämpfen. Inwieweit dieses Vorgehen von Erfolg geprägt ist und welche Auswirkungen auf die Menschen in Afrika damit einhergehen, wurde in Rahmen dieser Arbeit erörtert.

Um diese Problemstellung zu bearbeiten, wurde zunächst die allgemeine Handlungsweise der EU dargestellt und herausgearbeitet, welche Möglichkeiten dieser in Bezug auf die Ausübung ihrer Migrations-/ Außenpolitik gegeben sind, wozu die Verabschiedung von Abkommen mit anderen internationalen Organisation zählt. Anschließend wurden einige der wichtigsten dieser Abkommen aufgezeigt und ihre grundsätzlichen Inhalte dargelegt. Der Schwerpunkt lag anschließend auf der Analyse der Umsetzung des Cotonou-Partnerschaftsabkommens, da dieses als Kerndokument zur Ausgestaltung der Außenpolitik der EU in Bezug auf die Migration der Menschen aus Afrika gilt. Anhand der Zielstellungen zu verschiedenen Themengebieten und Lebensbereichen wurde eine Untersuchung im Hinblick auf das Erreichen dieser Ziele vorgenommen, wozu Daten analysiert und die jeweilige Lage aufgezeigt wurde. Daran wurde festgemacht, ob das Coto-

nou-Partnerschaftsabkommen eine geeignete Strategie für die Ausgestaltung der Außenpolitik der EU ist. Im Anschluss daran wurde auf die Zukunft der Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika eingegangen und wie ein Nachfolgeabkommen ausgestaltet sein könnte.

Als wichtige Erkenntnis stellt sich heraus, dass die Entwicklungen und Verbesserungen in Bezug auf die gesetzten Zielstellungen in allen untersuchten Bereichen sehr unbefriedigend stattfanden. Sowohl die Entwicklung bei der Bekämpfung der Armut, im Sozialbereich, bei der Sicherheit, der Achtung von Grund- und Menschenrechten als auch bei der Beseitigung der Diskriminierung gegenüber Frauen erfolgte nicht den Zielstellungen entsprechend. Zwar ist bei einigen Themen ein Trend der Besserung zu erkennen, dieser reicht jedoch nicht aus, um die Gründe für Migration langfristig abzubauen. Die Umsetzung seit 2000 hatte deutlich mehr Potential, scheiterte aber auch daran, dass wichtige Maßnahmen zur Umsetzung fehlen, da, wie in den einzelnen Kapiteln beschrieben, die afrikanischen Staaten oft selbst für das Treffen von Maßnahmen zum Erreichen der Zielstellungen verantwortlich sind, dieser Verantwortung aber nur ungenügend nachkommen.

Positiv anzumerken ist, dass der grundsätzliche Hintergedanke für die Zusammenarbeit von AU und EU, um die Migrationsursachen zu bekämpfen und die Wanderbewegungen zu beeinflussen, im Ansatz vielversprechend ist. Es gilt, aus der Umsetzung des aktuellen Abkommens zu lernen, um bei möglichen Abkommen in der Zukunft die Problemstellungen effektiver angehen zu können. Den Aussagen der Beteiligten des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit nach fehlen jedoch auch in dem neuen Kernabkommen notwendige Durchsetzungsmechanismen; welche Entwicklungen sich während der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika ergeben, bleibt abzuwarten.

Das Ziel dieser Arbeit war es, die Effektivität der migrationslenkenden Außenpolitik in Bezug auf die Vereinbarung mit afrikanischen Staaten zu untersuchen. Das Ergebnis fällt sehr wenig positiv aus, was jedoch trotzdem eine wichtige Erkenntnis darstellt, da so die Art und Weise der Zusammenarbeit in Frage gestellt werden und für zukünftige Vereinigungen aus der unbefriedigenden Umsetzung gelernt werden kann, was hoffentlich zu einem erfolgreicherem Miteinander führt und so den Menschen in den Ländern Afrikas effektiv helfen kann.

Während des Schreibens der Arbeit haben sich einige jedoch ein paar Limitationen aufgezeigt, die die Ergebnisse beeinflussen könnten. Dazu zählt, dass aufgrund eines Mangels an deutschsprachigen Quellen zu einem großen Teil englische Daten und Literatur

herangezogen werden musste. Im Rahmen der Übersetzung kann es hierbei zu sprachlichen Fehlern kommen, die sich möglicherweise auf fachliche Aussagen auswirken. Zudem tendiert die Grundstimmung in der gefundenen Literatur bereits ins Negative, was die Schlussfolgerung auf die Ergebnisse ungewollt beeinflussen könnte. Auch konnten viele der Themen nur oberflächlich betrachtet werden, was sich auf das Nachvollziehen von Hintergründen auswirken kann, die Kernerkennntnis im Allgemeinen jedoch nicht beeinträchtigen sollte.

Abschließend sei gesagt, dass das Thema in Zukunft weiterhin von großem weltpolitischen Interesse sein wird, weshalb es sicherlich anbietet, die Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika weiter zu verfolgen. Es kann sicherlich interessant sein, bspw. den Text neuer Abkommen zu analysieren, wenn dies möglich ist und zu untersuchen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen und ob dies zu einer besseren Entwicklung im Bereich der gegebenen Problemstellungen führen kann.

## **Kernsätze**

1. Die Europäische Union hat zur Ausgestaltung ihrer migrationslenkenden Außenpolitik verschiedene Abkommen mit afrikanischen Ländern sowie der AU verabschiedet.
2. Die in dem Kernabkommen von Cotonou festgeschriebenen Ziele können in vielerlei Hinsicht nicht erreicht werden, weshalb die Migrationspolitik der EU nicht ihre gewünschte Wirkung entfalten kann.
3. Die Weiterführung der Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika mit dem Cotonou-Nachfolgeabkommen im Hinblick auf die Migrationsursachen wird auch in Zukunft mit Spannung zu verfolgen sein.

## **Anhang: Liste der AKP-Staaten (nach Angaben der Europ. Kommission: 2020)**

Angola	Papua-Neuguinea
Antigua und Barbuda	Ruanda
Belize	St. Kitts und Nevis
Kap Verde	St. Lucia
Komoren	St. Vincent und die Grenadinen
Bahamas	Salomonen
Barbados	Samoa
Benin	Sao Tome und Principe
Botswana	Senegal
Burkina Faso	Seychellen
Burundi	Sierra Leone
Kamerun	Somalia
Zentralafrikanische Republik	Südafrika
Tschad	Sudan
Kongo (Demokratische Republik)	Suriname
Kongo (Republik)	Tansania
Cookinseln	Osttimor
Elfenbeinküste	Togo
Kuba	Tonga
Dschibuti	Trinidad und Tobago
Dominica	Tuvalu
Dominikanische Republik	Uganda
Eritrea	Vanuatu
Eswatini	Sambia
Äthiopien	Simbabwe
Fidschi	
Gabun	
Gambia	
Ghana	
Grenada	
Guinea	
Guinea-Bissau	
Äquatorialguinea	
Guyana	
Haiti	
Jamaika	
Kenia	
Kiribati	
Lesotho	
Liberia	
Madagaskar	
Malawi	
Mali	
Marshallinseln	
Mauretanien	
Mauritius	
Mikronesien	
Mozambik	
Namibia	
Nauru	
Niger	
Nigeria	
Niue	
Palau	

## Literaturverzeichnis

- ACHPR.** African Commission on Human and People's Rights: *About ACHPR*. Verfügbar unter <http://achpr.org/about/> [Zugriff am 07.06.2021, 16:46 Uhr]
- Adenauer,** Konrad: *Regierungserklärung vom 15. Dezember 1954*, abgegeben von Bundeskanzler Dr. Adenauer vor dem Deutschen Bundestag. Hg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn 1954. Verfügbar unter <https://www.konrad-adenauer.de/quellen/erklarungen/1954-12-15-regierungserklaerung> [Zugriff am 03.05.2021, 15:20 Uhr]
- Amnesty International,** deutschsprachige Internetseite: <https://www.amnesty.de/> [Zugriff am 08.06.2021, 11:28 Uhr]
- Amnesty International,** 2020. *Human Rights in Africa: Review of 2019*. Verfügbar unter [https://www.amnesty.at/media/6959/amnesty\\_human-rights-in-africa-2019\\_web\\_60420.pdf](https://www.amnesty.at/media/6959/amnesty_human-rights-in-africa-2019_web_60420.pdf) [Zugriff am 08.06.2021, 11:36 Uhr]
- Bossuyt** Jean, Niels Keijzer, Gert Laporte, Alfonso Medinilla und Marc De Tollenaere, 2016. *Exploring Scenarios for the Future of ACP-EU Cooperation: an analytical tool for informed choices*, ECDPM. Verfügbar unter <https://ecdpm.org/wp-content/uploads/Exploring-Scenarios-Future-ACP-EU-Cooperation-Draft.pdf> [Zugriff am 22.06.2021, 13:36 Uhr]
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.),** 2009. *Zuständigkeiten der Europäischen Union*. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/system/files/pdf/LF1XME.pdf> [Zugriff am 03.05.2021, 11:42 Uhr]
- CECU.** Lexikon Politik. Verfügbar unter <https://www.cec.europa.eu/lexikon/politik/1854-unterhaus.htm> [Zugriff am 10.06.2021, 17:26 Uhr]
- Engel,** Ulf, 2008. *Mühseliger Aufbau: Frieden und Sicherheit in der AU*. Hamburg: German Institute of Global and Area Studies - Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien, Institut für Afrika-Studien. Verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/27463/ssoar-2008-engel-muhseliger\\_aufbau.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2008-engel-muhseliger\\_aufbau.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/27463/ssoar-2008-engel-muhseliger_aufbau.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2008-engel-muhseliger_aufbau.pdf) [Zugriff am 01.06.2021, 11:09 Uhr]
- Engel,** Ulf, 2012. *Frieden, Sicherheit und Demokratie - wie weiter mit der AU?* Hamburg: GIGA German Institute of Global and Area Studies - Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien, Institut für Afrika-Studien. Verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/53212/ssoar-2012-engel-Frieden\\_Sicherheit\\_und\\_Demokratie\\_.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2012-engel-Frieden\\_Sicherheit\\_und\\_Demokratie\\_.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/53212/ssoar-2012-engel-Frieden_Sicherheit_und_Demokratie_.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2012-engel-Frieden_Sicherheit_und_Demokratie_.pdf) [Zugriff am 03.06.2021, 16:03 Uhr]
- Europäische Kommission,** 2019. *Migration und Flucht – was tut die EU?* Verfügbar unter [https://ec.europa.eu/germany/refugees\\_de](https://ec.europa.eu/germany/refugees_de) [Zugriff am 15.06.2021, 11:33 Uhr]
- Europäische Kommission (Hrsg.),** 2020. *Economic Partnerships*. Zuletzt aktualisiert im Dezember 2020, verfügbar unter <https://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/economic-partnerships/> [Zugriff am 05.05.2021, 10:42 Uhr]
- Europäische Kommission (Hrsg.),** 2021a. *Overview of economic partnership agreements*. Zuletzt aktualisiert im März 2021, verfügbar unter [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/september/tradoc\\_144912.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/september/tradoc_144912.pdf) [Zugriff am 04.05.2021, 11:31 Uhr]

- Europäische Kommission (Hrsg.),** 2021b. *Post-Cotonou-Verhandlungen für das neue Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten abgeschlossen.* Verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_1552](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1552) [Zugriff am 15.06.2021, 17:05 Uhr]
- Europäische Union (Hrsg.),** *Die EU – kurz gefasst,* verfügbar unter [https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de) [Zugriff am 03.05.2021, 14:37 Uhr]
- Europäischer Rat,** Rat der Europäischen Union, 2021. *Abkommen von Cotonou – Ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der OAKPS.* Verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/cotonou-agreement/> (Zugriff am 15.06.2021, 16:12 Uhr)
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.,** Brot für die Welt, Diakonie Deutschland, Diakonie Katastrophenhilfe (Hrsg.), 2017. *Hilfe für Flüchtlinge: Migration, Flucht und Binnenmigration in Afrika.* Verfügbar unter [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/20\\_Unsere-Themen/Fluechtlingsdossier/FP-Migration-Binnen-de-10-2017-v02.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/20_Unsere-Themen/Fluechtlingsdossier/FP-Migration-Binnen-de-10-2017-v02.pdf) [Zugriff am 15.06.2021, 10:27 Uhr]
- Fremuth,** Michael Lysander, 2019. *Menschenrechte: Grundlagen und Dokumente.* Verfügbar unter [http://medien.bwv-verlag.de/9783830539957\\_p.pdf](http://medien.bwv-verlag.de/9783830539957_p.pdf) [Zugriff am 07.06.2021, 11:48 Uhr]
- Gebremedhin,** Samson und Tilahun Bekele (2021, 11. Januar). *Evaluating the African food supply against the nutrient intake goals set for preventing diet-related non-communicable diseases: 1990 to 2017 trend analysis.* PLOS ONE. Verfügbar unter <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0245241> inkl. der Grafik, aus der die Daten stammen [Zugriff am 24.05.2021, 18:00 Uhr]
- Giesbert,** Lena, Simone Schotte und Birte Pfeiffer, 2016. *Umstrittene Freihandelsabkommen mit der EU: Afrika unter (Handels-)Druck.* Hamburg: GIGA German Institute of Global and Area Studies – Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien, Institut für Afrika-Studien. Verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/49908/ssoar-2016-giesbert\\_et\\_al-Umstrittene\\_Freihandelsabkommen\\_mit\\_der\\_EU.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/49908/ssoar-2016-giesbert_et_al-Umstrittene_Freihandelsabkommen_mit_der_EU.pdf?sequence=1) [Zugriff am 04.05.2021, 10:15 Uhr]
- Haastrup,** Toni, 2013. *Africa-EU Partnership on Peace and Security.* In Jack Mangala (Hrsg.), *Africa and the European Union – A Strategic Partnership.* Verfügbar unter <https://de1lib.org/book/2687379/058e93> [Zugriff am 27.06.2021, 13:57 Uhr]
- heute im bundestag (Hrsg.),** 2021. *Deutscher Bundestag: Fraktionen kritisieren Post-Cotonou-Abkommen.* Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/Ausschuss (hib 57/2021). Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/816974-816974> [Zugriff am 23.06.2021, 12:44 Uhr]
- International IDEA,** 2021. *Women's Political Participation ~ Africa Barometer 2021.* International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Verfügbar unter <https://www.idea.int/sites/default/files/publications/womens-political-participation-africa-barometer-2021.pdf> [Zugriff am 10.06.2021, 14:05 Uhr]
- Kappel,** Robert und Birte Pfeiffer, 2013. *Performanzanalyse Subsahara-Afrika.* Hamburg: GIGA German Institute of Global and Area Studies - Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien. Verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168- ssoar-66835-1> [Zugriff am 17.05.2021, 12:06 Uhr]
- Karbo,** Tony, 2008. *Peacebuilding in Africa.* In Francis, David J., *Peace and Conflict in Africa.* London/New York: ZedBooks. Verfügbar unter <https://de1lib.org/book/906089/5e1bdc> [Zugriff am 28.06.2021, 11:02 Uhr]



- Kuwali**, Dan, 2018. *Squaring the Circle: The Role of the African Peace and Security Architecture*. In The Palgrave Handbook of Peacebuilding in Africa, 2018. S. 45 – 64. Cham, Schweiz: Centre for Conflict Resolution 2018. Verfügbar unter <https://de1lib.org/book/3494359/14d7f9> [Zugriff am 03.06.2021, 17:21 Uhr]
- OECD**, 2021. *DAC List of ODA Recipients for reporting aid*. Verfügbar unter <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DAC-List-ODA-Recipients-for-reporting-2021-flows.pdf> [Zugriff am 10.05.2021, 10:30 Uhr]
- Oreglia**, Matteo, 2020. *The future of the EU-ACP relations: possible scenarios after the end of the post-Cotonou negotiations*. Studienzentrums Föderalismus. Verfügbar unter [http://www.on-federalism.eu/attachments/361\\_PoF\\_2020\\_Vol.12-3\\_Oreglia.pdf](http://www.on-federalism.eu/attachments/361_PoF_2020_Vol.12-3_Oreglia.pdf) [Zugriff am 22.06.2021, 13:41 Uhr]
- Pabst**, Martin, 2010. *Perspektive und Strategie der EU gegenüber Sub-Sahara-Afrika*. Universität Osnabrück. Verfügbar unter <https://booksc.org/book/40887696/b73169> [Zugriff am 26.05.2021, 10:36 Uhr]
- Pollert**, A., B. Kirchner und Javier Morato Polzin, 2013. *Duden Wirtschaft von A bis Z Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag*. Mannheim: Bibliographisches Institut GmbH.
- Ramsbotham**, Alex, Alhaji M. S. Bah und Fanny Calder, 2005. *Enhancing African Peace and Security Capacity: A Useful Role for the UK and the G8? International Affairs*. In *International Affairs*, 2005. S. 325 – 339. Oxford, England: Oxford University Press. Verfügbar unter <https://booksc.org/book/60306929/9ac5c4> [Zugriff am 02.06.2021, 18:08 Uhr]
- Rauch**, Theo; Gabriele Beckmann; Susanne Neubert und Simone Rettberg, 2016. *Ländlicher Strukturwandel in Subsahara Afrika*, Seminar für Ländliche Entwicklung in Berlin (Hrsg.). Verfügbar unter <http://www.sle-berlin.de/files/SLE%20Discussion%20Paper%2001-Strukturwandel%20mit%20Cover.pdf> [Zugriff am 17.06.2021, 10:31 Uhr]
- Schu**, Cornelia, 06/2020. *Migration aus Afrika bleibt meist in Afrika*. Verfügbar unter <https://www.welthungerhilfe.de/welternaeehrung/rubriken/klima-ressourcen/migration-aus-afrika-bleibt-meist-in-afrika/> [Zugriff am 15.06.2021, 10:35 Uhr]
- Smidt**, Hannah, 2018. *Das Verschwinden zivilgesellschaftlicher Freiräume in Afrika*. Hamburg: GIGA Institute of Global and Area Studies - Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien, Institut für Afrika-Studien. Verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/60564/ssoar-2018-smidt-Das\\_Verschwinden\\_zivilgesellschaftlicher\\_Freiraume\\_in.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/60564/ssoar-2018-smidt-Das_Verschwinden_zivilgesellschaftlicher_Freiraume_in.pdf?sequence=1) [Zugriff am 07.06.2021, 15:51 Uhr]
- Tagesschau**, 2021. *Schon wieder ein Putsch in Mali?* Onlineartikel Stand: 25.05.2021, 18:56 Uhr. Verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/mali-krise-praesident-festnahme-101.html> [Zugriff am 03.06.2021, 16:24 Uhr]
- UNDP**, 1994. *Human Development Report 1994*. Verfügbar unter [http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/255/hdr\\_1994\\_en\\_complete\\_notsats.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/255/hdr_1994_en_complete_notsats.pdf) [Zugriff am 27.05.2021, 10:12 Uhr]
- UNDP**, 2000. *Human Development Report 2000*. Verfügbar unter [http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/261/hdr\\_2000\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/261/hdr_2000_en.pdf) [Zugriff am 14.05.2021, 13:51 Uhr]

- UNDP**, 2018. *Human Development Indices and Indicators* aus dem Jahr 2018. Verfügbar unter [http://hdr.undp.org/sites/default/files/2018\\_human\\_development\\_statistical\\_update.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/2018_human_development_statistical_update.pdf) [Zugriff am 24.05.2021, 11:38 Uhr]
- UNDP**, 2019. *Global Multidimensional Poverty Index 2019. Illuminating Inequalities*. Verfügbar unter [http://hdr.undp.org/sites/default/files/mpi\\_2019\\_publication.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/mpi_2019_publication.pdf) [Zugriff am 13.05.2021, 9:49 Uhr]
- UNDP**, 2020. *Human Development Report 2020*. Verfügbar unter <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2020.pdf> [Zugriff am 24.05.2021, 11:36 Uhr]
- UNICEF**, 2019. *Drinking water*. Verfügbar unter <https://data.unicef.org/topic/water-and-sanitation/drinking-water/> [Zugriff am 25.05.2021, 16:50 Uhr]
- Vines**, Alex, 2013. *A decade of African Peace and Security Architecture*. In *International Affairs*, 2013. S. 89 – 109. Oxford; England: Oxford University Press. Verfügbar unter <https://booksc.org/book/20780257/3b1d4a> [Zugriff am 02.06.2021, 17:30 Uhr]
- Wainaina**, Binyanvanga, 2005. *How to Write about Africa*. Veröffentlicht in *Granta* 92. Artikel verfügbar unter <https://granta.com/how-to-write-about-africa/> [Zugriff am 17.06.2021, 16:16 Uhr]
- World Economic Forum**, 2021. *Global Gender Gap Report 2021*. Verfügbar unter <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2021> [Zugriff am 21.06.2021, 17:41 Uhr]

## Rechtsquellenverzeichnis

**AEUV** in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016 S. 47, ber. ABl. C 400 vom 28.10.2016 S. 1) [in VSV Sachsen, Richard Boorberg Verlag GmbH und Co KG, Stuttgart)

**Afrikanische Union**, 2002. *PROTOCOL RELATING TO THE ESTABLISHMENT OF THE PEACE AND SECURITY COUNCIL OF THE AFRICAN UNION*. Verfügbar unter <http://www.peaceau.org/uploads/psc-protocol-en.pdf> [Zugriff am 02.06.2021, 10:37 Uhr]

**Afrikanische Union**, 2003. *PROTOCOL TO THE AFRICAN CHARTER ON HUMAN AND PEOPLES' RIGHTS ON THE RIGHTS OF WOMEN IN AFRICA*. Verfügbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WG/ProtocolontheRightsofWomen.pdf> [Zugriff am 27.06.2021, 20:24 Uhr]

**Afrikanische Union**, 2007. *MODALITIES FOR THE FUNCTIONING OF THE PANEL OF THE WISE AS ADOPTED BY THE PEACE AND SECURITY COUNCIL AT ITS 100TH MEETING HELD ON 12 NOVEMBER 2007*. Verfügbar unter <http://www.peaceau.org/uploads/6-pow-modalities1-eng.pdf> [Zugriff am 01.06.2021, 11:15 Uhr]

**AGG** vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) zuletzt geändert am 3. April 2013 (BGBl. I S. 610). Verfügbar unter <https://www.gesetze-im-inter-net.de/agg/BJNR189710006.html#BJNR189710006BJNG000100000> [Zugriff 27.06.2021, 17:27 Uhr]

**Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft: ABKOMMEN ÜBER DIE ASSOZIATION zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (64/346/EWG) Nr. 1431/64 vom 11. Juni 1964**, verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:21963A0720\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:21963A0720(01)&from=DE) [Zugriff am 05.05.2021, 10:48 Uhr]

**Amtsblatt der Europäischen Union: Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 5. April 2011**, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF> [Zugriff am 05.05.2021, 10:11 Uhr]

**Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements vom 16. April 2014**, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0514&from=DE> [Zugriff am 05.05.2021, 14:38 Uhr]

**EUV** in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016 S13) [in VSV Sachsen, Richard Boorberg Verlag GmbH und Co KG, Stuttgart)

**United Nations**, 1948. *Universal Declaration of Human Rights*. Verfügbar unter <https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/udhr.pdf> [Zugriff am 27.06.2021, 20:23 Uhr]

**Organisation of African Unity (OAU), 2000. Constitutive Act of the African Union**. Verfügbar unter <http://www.peaceau.org/uploads/au-act-en.pdf> [Zugriff am 21.06.2021, 20:27 Uhr]

### ***Eidesstattliche Versicherung***

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

*Bennewitz, 30.06.2021*

*Robert Grums*